



Öffentliche Gemeinderatssitzung


Am Montag, 14. November 2022 findet um **19:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses, Dorfplatz 1 in Ortenberg eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bauanträge
 - a) Errichtung einer Dachgaube auf ein bestehendes Wohnhaus
FISNr. 2609 / 2 (Sonnengasse 8)
3. Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg,
Feststellungsbeschluss
4. Vierte Änderung des Flächennutzungsplans 2009
„Landesgartenschau und Sportpark Süd in Offenburg“
5. Anpassung des Gaskonzessionsvertrages aufgrund der steuerrechtlichen
Änderungen
6. Anrufsammeltaxi 2.0
7. Friedhofssatzung und Friedhofsgebühren
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
9. Verschiedenes / Mitteilungen
10. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Markus Vollmer
Bürgermeister

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 14. November 2022
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	TOP 2a

Bauantrag an die Gemeinde Ortenberg

Sachverhalt

Verz.Nr. 25/2022

Bauvorhaben: Errichtung einer Dachgaube auf ein bestehendes Wohnhaus

Baugrundstück: FISTNr. 2609 / 2, Sonnengasse 8

Lage: § 34 BauGB unbeplanter Innenbereich

Die Bauherrschaft beabsichtigt, eine Dachgaube an ein bestehendes Wohnhaus anbauen zu lassen.

Das Baugrundstück liegt im Innenbereich allerdings nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, was eine Beurteilung nach § 34 BauGB (Einfügen in die Umgebungsbebauung) notwendig macht. Nach Ansicht der Verwaltung trifft das sowohl für Art wie auch Maß der baulichen Nutzung zu und so hat die Verwaltung aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken und schlägt vor, das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Landkreis: Ortenaukreis
Gemeinde: Ortenberg
Gemarkung: Ortenberg
Flst.: 2609/2

LAGEPLAN

zeichnerischer Teil
zum Bauantrag (§ 4 Abs.3 LBOVVO)



2022-09-15_2210_Straße - Ortenberg - 2609-2 - LP für BA - FPLI

1:500

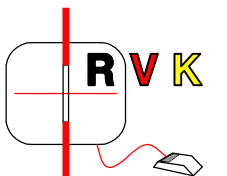
Kehl, den 15.09.22

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
u. Einzeichnung gem. §4 Abs.3-5 LBOVVO

Leitungen sind dem Planfertiger nicht bekannt
und im vorl. Plan nicht enthalten

Datenbasis: Gauß-Krüger

**Rösner
Vermessungstechnik
Kehl**



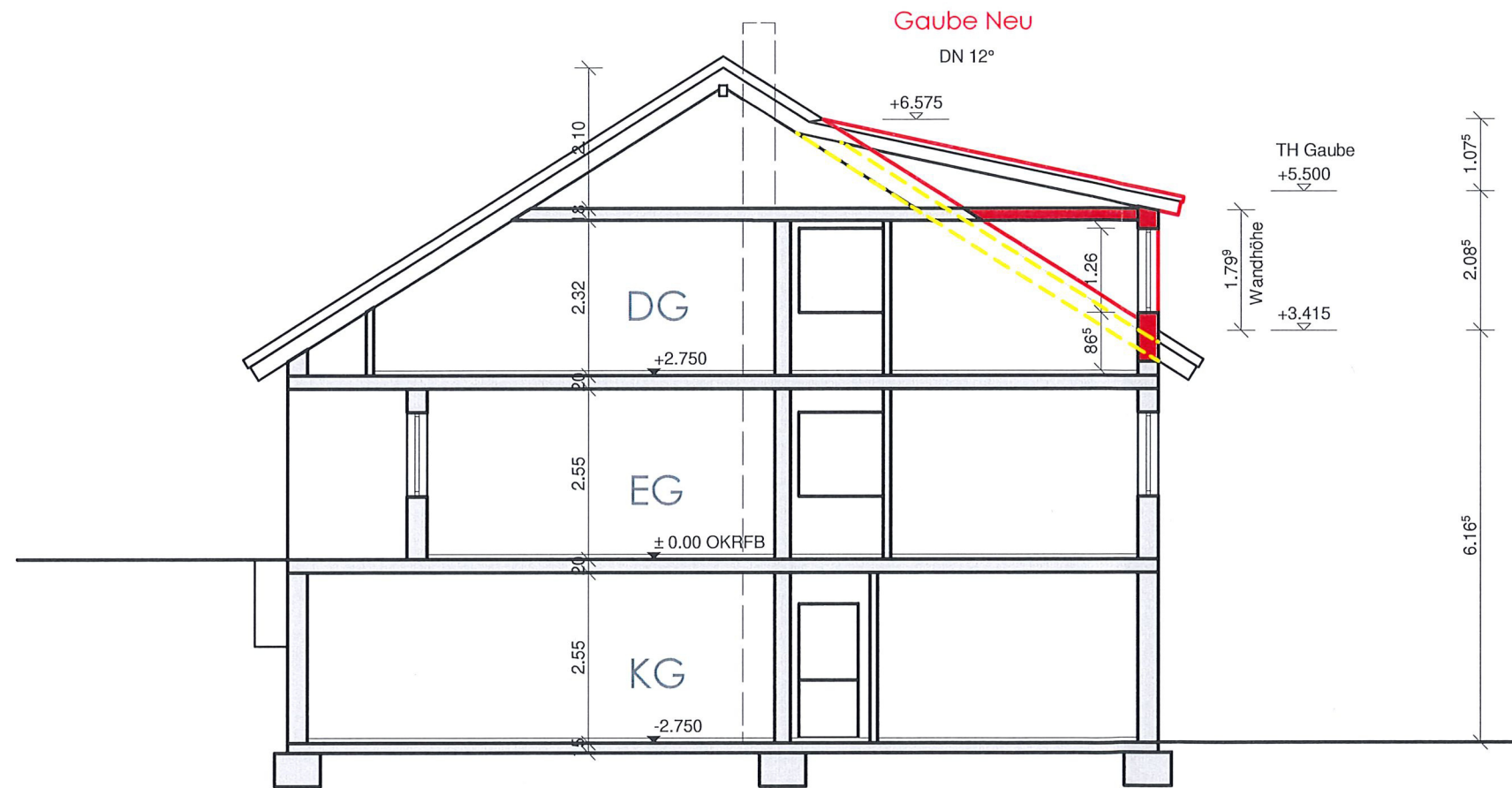
Ingenieurbüro
für Vermessung und
graphische Datenverarbeitung

Heiligenfeldstr. 9
77694 Kehl
Tel: (07851) 481584
Fax: (07851) 481605
E-Mail: info@rvk-web.de

BAUANTRAG

Dachkonstruktion lt. Statik

Dachneigung: 32.0°



SCHNITT A - A

LEGENDE:

- ABBRUCH
- NEU
- BESTAND

BAUVORHABEN:

Errichtung einer Dachgaube
auf ein bestehendes Wohnhaus

BAUORT:

Flst. Nr.: 2609/2
Sonnengasse 8
77799 Ortenberg

BAUHERR:

Ulrich Sieferle
Sonnengasse 8
77799 Ortenberg

Unterschrift Bauherr:

Unterschrift Bauherr:

ENTWURFSVERFASSER:

ANDREABÄCHLE Dipl.-Ing.(FH)
Schwarzwaldstraße 1
77770 Durbach
Tel. 0781 - 948 69 851
mail: andrea.baechle@t-online.de

Unterschrift Entwurfsverfasser:

SCHNITT A - A

MAßSTAB: 1/100 DATUM: 12.09.2022

PLAN NR: B2

BAUANTRAG

BAUVORHABEN:

Errichtung einer Dachgaube auf ein bestehendes Wohnhaus

BAUORT:

Flst. Nr.: 2609/2
Sonnengasse 8
77799 Ortenberg

BAUHERR:

Ulrich Sieferle
Sonnengasse 8
77799 Ortenberg



Unterschrift Bauherr:

Unterschrift Bauherr:

ENTWURFSVERFASSER:

ANDREABÄCHLE Dipl.-Ing.(FH)
Schwarzwaldstraße 1
77770 Durbach
Tel. 0781 - 948 69 851
mail: andrea.baechle@t-online.de

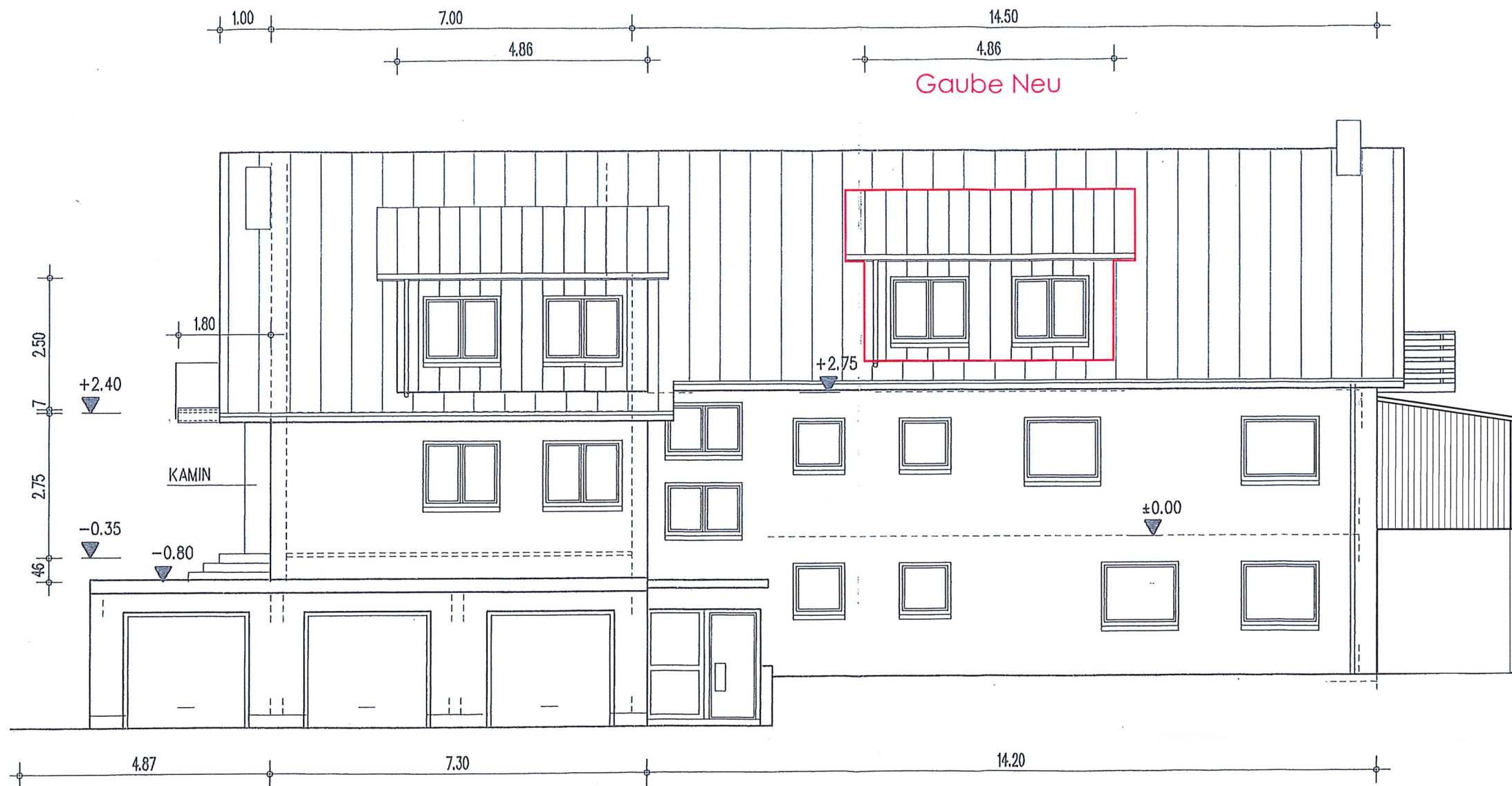


Unterschrift Entwurfsverfasser:

NORDANSICHT

MAßSTAB: 1/100 DATUM: 12.09.2022

PLAN NR: B3



NORDANSICHT

LEGENDE:

- ABBRUCH
- NEU
- BESTAND

ANDREABÄCHLE

Dipl.-Ing.(FH)

BAUANTRAG

BAUVORHABEN:

Errichtung einer Dachgaube
auf ein bestehendes Wohnhaus

BAUORT:

Flst. Nr.: 2609/2
Sonnengasse 8
77799 Ortenberg

BAUHERR:

Ulrich Sieferle
Sonnengasse 8
77799 Ortenberg



Unterschrift Bauherr:

Unterschrift Bauherr:

ENTWURFSVERFASSER:

ANDREABÄCHLE Dipl.-Ing.(FH)
Schwarzwaldstraße 1
77770 Durbach
Tel. 0781 - 948 69 851
mail: andrea.baechle@t-online.de



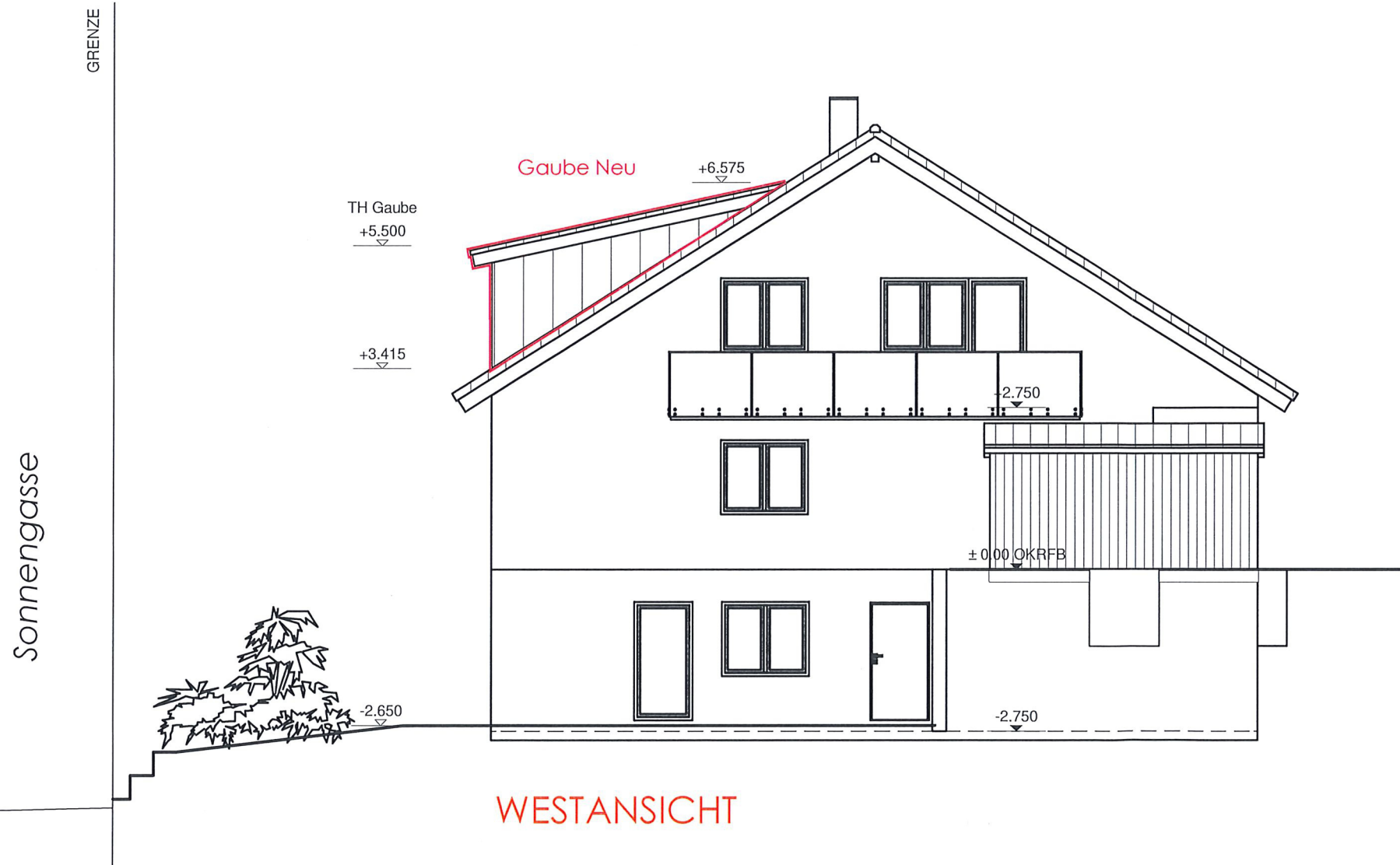
Unterschrift Entwurfsverfasser:


WESTANSICHT

MAßSTAB: 1/100

DATUM: 12.09.2022

PLAN NR: B4



	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 14. November 2022
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 3

Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg, Feststellungsbeschluss

Sachverhalt

Am 23. November 2022 tagt der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Offenburg. Dot soll die Neufassung des Landschaftsplans beschlossen werden. Hierdurch wird der veraltete Landschaftsplan von 1988 auch förmlich durch den neuen Landschaftsplan abgelöst. Dieser kann dann auch als Grundlage beispielsweise bei der Aufstellung von Bebauungsplänen oder bei Entscheidungen über Bauanträge im Außenbereich herangezogen werden.

In 2002/2003 wurde das Büro HHP mit der Fortschreibung des Landschaftsplans von der VG Offenburg beauftragt. Daraufhin wurden zunächst aktualisierte Grundlegendaten für den Landschaftsplan erhoben und verarbeitet.

Der Landschaftsplan bezieht sich wie der Flächennutzungsplan auf die gesamte Fläche der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg. Am 20. Septzember 2010 wurde der damalige Entwurf des Landschaftsplans im Gemeinderat vorgestellt und diskutiert.

Zwischenzeitlich wurde der Entwurf des Landschaftsplans überarbeitet und an die 1. Änderung des Flächennutzungsplans angepasst. Weiterhin wurden die erfolgten Gesetzesänderungen (u.a. BNatSchG Novelle 2010) integriert. Er mit den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft vorabgestimmt. Auf die Vorlage zur Sitzung des Gemeinderates vom 21. September 2015 wird verwiesen (Anlage 1, grün).

Der Gemeinderat Ortenberg hat dem Landschaftsplanentwurf zugestimmt, wobei die Gemeinde Ortenberg noch um Korrektur der Verortung eines Feuchtbiotopes im Bereich des Bebauungsplans Bruchstrasse, die örtliche Korrektur der Darstellung zweier Naturdenkmäler sowie eine Aufnahme eines Teilgebiets nördlich Griesacker/Höllisches Feuer als Vorrangfläche zur Nutzung durch eigentümergegenutzte Kleingartenanlagen und Freizeitflächen bat. Weiterhin sollten zur Sicherung der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung Festlegungen vermieden werden, die eine Neuanlage von Streuobstwiesen auf wertvollen Ackerflächen vorsehen. Die Punkte wurden in den Landschaftsplanentwurf übernommen.

Allerdings enthält der Plan einen Fehler: Das Flurstück 5760 (Obstbaufläche südlich des sog. Baugebiets „Bruchstraße Süd“) ist in hellblauer Farbe signiert (= Maßnahme „Sicherung und Pflege der Feuchtbiotope“). Dies ist historisch bedingt (ehemals Uhlgraben) und aus einer Altdaten übernommen. Die Bezeichnung wurde im Laufe des Verfahrens bereits angemahnt.

Ebenso trat zuletzt noch zutage, dass nahezu die gesamte Ortenberger Weinberglage (wie auch in anderen Gemarkungen) als Flächen zur „ökologischen Aufwertung strukturarmer Bereiche“ dargestellt ist (Darstellung als hellgrüne Punkte in der datei 07. Handlungsprogramm Naturhaushalt (Karte 3) – Link dazu siehe unten. Siehe auch Anlage 2.

Die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft wurde daher gebeten, den Plan um diese beiden genannten Punkte zu bereinigen.

Der Landschaftsplan kann mit allen zugehörigen Kartenwerken im Internet auf den Seiten der Stadt Offenburg eingesehen werden: <https://www.offenburg.de/html/downloads498.html>.

Wichtig ist hier insbesondere: [07. Handlungsprogramm Naturhaushalt \(Karte 3\).pdf](#).

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beauftragt die Vertreter im gemeinsamen Ausschuss der vereibarten Verwaltungsgemeinschaft Offenburg dem Feststellungsbeschluss des Landschaftsplans vorbehaltlich der Korrektur beim FISTnr. 5760 und der Löschung der Darstellung der Reblagen als Flächen zur „ökologischen Aufwertung strukturarmer Bereiche“, zuzustimmen.

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 21. September 2015
bearbeitet von: Markus Vollmer	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 3	

Landschaftsplan-Entwurf der VG Offenburg

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 20. September 2010 hat der Gemeinderat den Entwurf ausführlich beraten und dazu Stellung genommen (Anlagen 1 und 2). Nunmehr soll der Entwurf durch den gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft zur Offenlage beschlossen werden.

Versehentlich wurden die Anregungen der Gemeinde Ortenberg vom 20. September 2010 in den Entwurf nicht eingearbeitet. Außerdem enthält die Entwurfsfassung Fehler hinsichtlich der Verortung zweier Naturdenkmale und ein Feuchtbiotop im Bereich der geplanten Erschließung des Bebauungsplanbereichs „Bruchstraße-Süd“. Das an dieser Stelle ursprünglich vorhandene und noch dargestellte Fließgewässer wurde bereits vor Jahrzehnten verlegt (Anlage 3).

Der Landschaftsplan ist das zentrale Planungsinstrument des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge. Für die Verwaltungsgemeinschaft Offenburg wurde 1988 erstmals ein Landschaftsplan aufgestellt, im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans nunmehr neu strukturiert und fortgeschrieben. Er ergänzt den Flächennutzungsplan um detaillierte Aussagen zu Natur und Landschaft, er stellte außerdem die inhaltliche Grundlage für den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan bereit.

Aufgabe des Landschaftsplans ist es, die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge für den Planungsraum darzustellen und zu begründen.

Der Landschaftsplan (§§ 13 bis 16 BNatSchG und §§ 16-18 NatSchG) ist als vorbereitendes Planwerk nicht unmittelbar gegenüber dem Bürger verbindlich. Er dient als Empfehlung und Grundlage bei vorzunehmenden Abwägungen bei Planungen und Verwaltungsverfahren, die sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, z. B. bei Bauanträgen im Außenbereich.

Bestandteile sind der Textteil, Grundlagen- und Bewertungskarten zu den einzelnen Schutzgütern und Karten zur Maßnahmenkonzeption. Die Inhalte der Umweltprüfung inklusive Aussagen zur Verträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten sind in den Landschaftsplan integriert und im letzten Kapitel nochmals besonders herausgestellt.

Auf eine Bestandserfassung der naturräumlichen Gegebenheiten folgt deren Einschätzung in Bezug auf ihre Bedeutung für Natur und Landschaft einerseits und auf ihre Empfindlichkeit gegenüber Störungen andererseits.

Aus der Analyse der Schutzgüter heraus wurden Ziele und Grundsätze für Natur- und Umweltschutz im Bearbeitungsgebiet abgeleitet. Aufbauend auf dem schutzgutbezogenen Zielkonzept wurde eine landschaftsplanerische Maßnahmenkonzeption erarbeitet. Sie gliedert sich in die Themenschwerpunkte

- Handlungsprogramm Freiraumstruktur und Landschaftserleben
- Handlungsprogramm Naturhaushalt
- Handlungsprogramm Natur- und Landschaftsschutz.

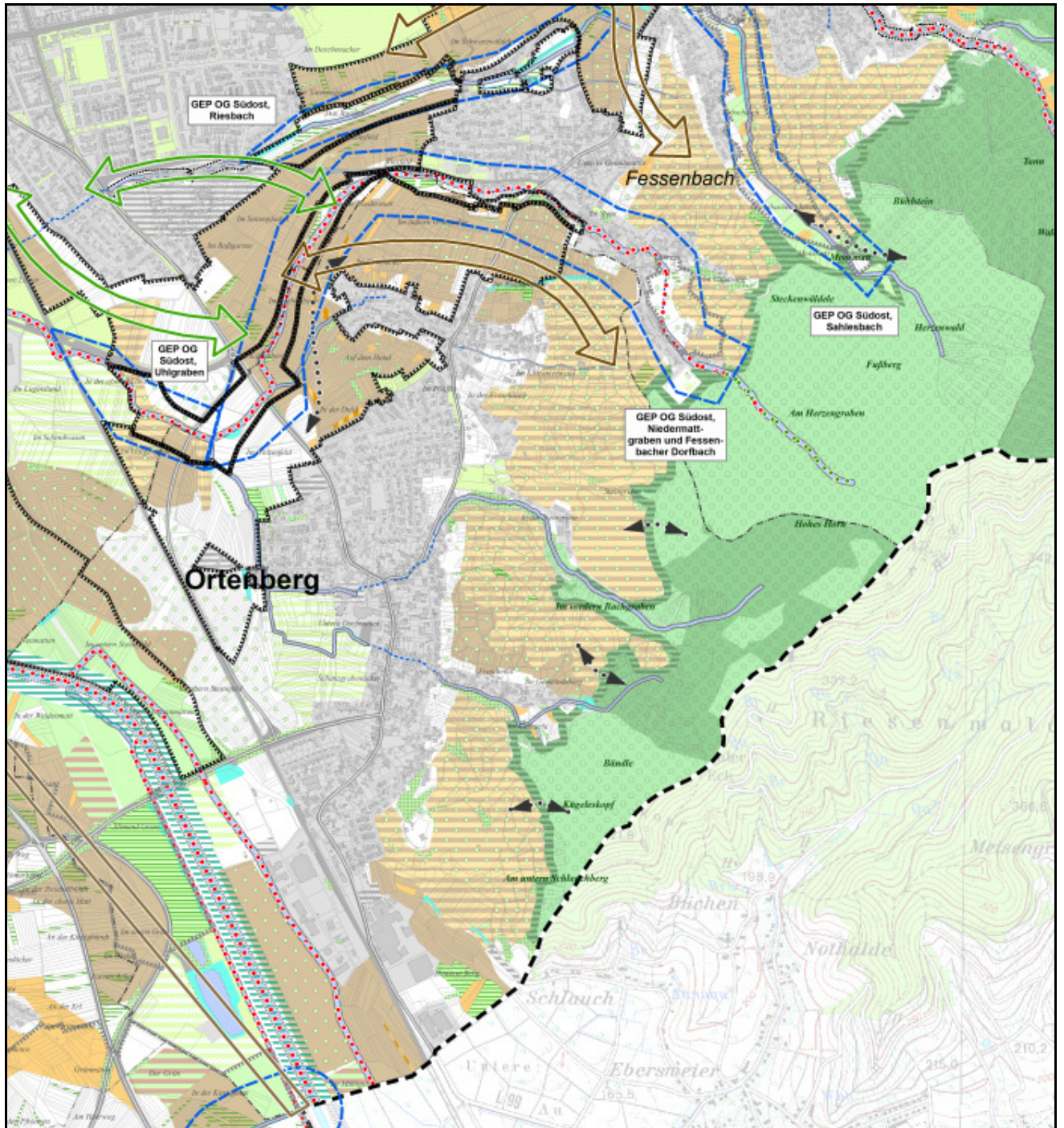
Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Landschaftsplanes mit den in Anlage 2 aufgeführten Änderungsvorschlägen zu.

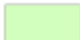
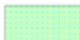
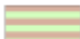









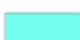
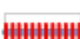


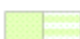





Landschaftsplan VG Offenburg – Handlungsprogramm

Gemeindegebiet Orteberg


lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschrieben im Textteil auf Seite	betroffener Teilraum auf Gemarkung Ortenberg	vorgeschlagene Maßnahmen	Vorschlag Gde. Ortenberg
1.	Vorrangbereiche zur Ausweisung von Kleingartenanlagen	141	5a	Einbindung in die raumstrukturelle Gesamtkonzeption durch Ausweisung der betroffenen Gebiete und Festlegung von Zulässigkeitskriterien	Aufnahme Teilgebiet nördl. Griesacker/Höllisches Feuer als Vorrangfläche zur Nutzung durch eigentümerge nutzte Kleingartenanlagen und Freizeitflächen
2.	Sicherung und Entwicklung kulturlandschaftlicher Qualitäten	153	4a, 4b	u.a. Sicherung, Pflege und Weiterentwicklung der kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftselemente	keine Abweichung
3.	Neuanlage von Streuobstwiesen	164	5a	Neuanlage westlich von Ortenberg zur Steigerung der ökolog. Vielfalt	keine entsprechende Ausweisung der Fläche auf Gemarkung Ortenberg und Offenburg im Teilraum 5a, siehe Maßnahme unter Ziffer 9.
4.	Sicherung und Entwicklung sonstiger wertvoller Biotope	165	4a, 4b	Biotopverbund und Verknüpfung einzelner Biotope	keine Abweichung
5.	Umsetzung der Gewässerentwicklungspläne	168	4a, 4b, 5a	Umsetzung der GEP für Uhlgraben und Niedermattengraben	keine Abweichung
6.	Aufbau mehrstufig strukturierter Waldränder	174	4a, 4b	Erhalt, Neuanlage und Pflege von Waldmänteln	keine Abweichung
7.	Sicherung, Entwicklung und ökol. Aufwertung v. Grün- u. Freiflächen	177	5a	Erhaltung u. Ergänzung der bestehenden Grün-u. Freiflächen	keine Abweichung
8.	Freihalten der Flur im Bereich der Luftaustauschbahnen z.B. "Kinzigtäler"	180	5a, 5c	u.a. Vermeidung von Siedlungsbändern innerhalb der Luftleitbahnen	keine Abweichung
9.	Sicherung von Böden m. bes. Eignung als Standort für Kulturpflanzen	181	5a	Sicherung der Ertragsfähigkeit und landwirtschaftl. Nutzung durch Freihaltung von Aufforstung und Bebauung	keine Abweichung
10.	Extensivierung ackerbaulicher Nutzung in Bereichen m. bes. Boden-Wasserhaushalt	182	4a, 4b	z. B. ordnungsgemäßer Dünger- u. Pestizideinsatz, erosionshindernde Maßnahmen	keine Abweichung
11.	Handlungsprogramm Naturhaushalt	198	4a, 4b	Verortung zweier Naturdenkmale	Korrektur fehlerhafter Darstellung
12.	Handlungsprogramm Naturhaushalt			Verortung Feutbiotop Uhlgraben im Bereich Bruchstraße	Korrektur fehlerhafter Darstellung



HANDLUNGSPROGRAMM

	Sicherung und Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandbereichen
	Sicherung und Entwicklung von extensiv genutzten Nass- und Feuchtwiesen
	Extensivierung der ackerbaulichen Nutzung auf typischen Grünlandstandorten
	Sicherung und Entwicklung von Streuobstwiesen
	Neuanlage von Streuobstwiesen
	Sicherung und Entwicklung sonstiger wertvoller Biotope
	Ökologische Aufwertung strukturarmer Bereiche
	Sicherung und Entwicklung von Verbindungskorridoren zur Biotopvernetzung
	Umsetzung der Gewässerentwicklungspläne
	Sicherung und Entwicklung naturnaher bis bedingt naturnaher Fließ- und Stillgewässer
	Aufwertung naturferner Gewässerabschnitte
	Ökologische Aufwertung des Kinzigbereichs
	Sicherung und Pflege der Feuchtbiotope
	Verbesserung der Gewässergüte
	Aufbau mehrstufig strukturierter Waldränder
	Sicherung und Entwicklung besonders ausgeprägter Waldstrukturen
	Sicherung, Entwicklung und ökologische Aufwertung von Grün- und Freiflächen
	Sicherung und Entwicklung der 'Grünen Finger' zur Verbesserung des Stadtklimas Offenburgs
	Freihalten der Flur im Bereich der Luftaustauschbahnen
	Sicherung von Böden mit besonderer Eignung als Standort für Kulturpflanzen
	Extensivierung ackerbaulicher Nutzung in Bereichen mit besonderem Boden-Wasserhaushalt
	Wiederherstellung der Bodenfunktionen auf belasteten Flächen

AA: Altablagerung AS: Altstandort

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 14. November 2022
bearbeitet von: Markus Vollmer	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 4	

Vierte Änderung des Flächennutzungsplans 2009 „LGS und Sportpark Süd in Offenburg“

Sachverhalt

Am 23. November 2022 tagt der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Offenburg. Auf der Tagesordnung steht der Offenlagebeschluss für die Vierte Änderung des Flächennutzungsplans 2009. Auf die Vorlage zur Sitzung des Gemeinderates vom 18. Oktober 2021 wird verwiesen (Anlage 1, grün).

Anlass für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg ist die Landesgartenschau, welche im Jahr 2032 in Offenburg stattfinden wird.

Der zentrale Bereich der Landesgartenschau neben der Kinzig soll um das bestehende Karl-Heitz-Stadion entstehen. Um in diesem Bereich eine attraktive Grünfläche zu schaffen, soll das Karl-Heitz-Stadion inklusive der weiteren bestehenden Sportanlagen einen neuen Standort bekommen (Sportpark Süd). Dieser Standort grenzt unmittelbar an das Gemeindegebiet von Ortenberg (Siehe Anlagen 2 und 3).

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 21.02. bis zum 25.03.2022 zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans eingegangenen Anregungen wurden durch die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft geprüft. Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Zur besseren Übersichtlichkeit sind die Stellungnahmen der Behörden in Anlage 4 abgedruckt. Die Verwaltung empfiehlt, die Abwägung der Anregungen entsprechend den Stellungnahmen vorzunehmen (siehe Anlage 4, blau).

Als nächster Schritt im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans soll nach Beschluss der Offenlage durch den Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beauftragt die Vertreter im gemeinsamen Ausschuss im gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Offenburg

1. über die in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung zu entscheiden,

2. den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg mit Begründung und Umweltbericht zu billigen und der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zuzustimmen.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 18. Oktober 2021
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 9

Vierte und Fünfte Änderung des Flächennutzungsplans

Sachverhalt

Am 19. Oktober 2021 tagt der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Offenburg. Auf der Tagesordnung befinden sich u.a. zwei Aufstellungsbeschlüsse (4. Und 5. Änderung).

Vierte Änderung: LGS und Verlegung des Karl-Heitz-Stadions

Offenburg hat den Zuschlag zur Landesgartenschau 2032 erhalten.

Der zentrale Bereich der Landesgartenschau neben der Kinzig soll um das bestehende Karl-Heitz-Stadion entstehen, der sogenannte „Kinzigpark“. Dieser ist als Übergang zum Gewässer und zur Zusammenbindung von Mühlbach und Kinzig zu verstehen.

Für das künftige Karl-Heitz-Stadion hat die Stadt Offenburg auf einen „Standort 3“ westlich der Schwarzwaldbahn beim Schaible-Stadion eine Machbarkeitsstudie für den sogenannten Sportpark Süd inklusive des Ersatzneubaus für das Karl-Heitz-Stadion durchführen zu lassen. Nachdem zwischenzeitlich zusätzlich auch für den Standort 2a (zwischen Schaible-Stadion und Mühlbach) eine Machbarkeitsstudie erstellt wurde, hat der Offenburger Gemeinderat am 10.05.2021 beschlossen, die Varianten „Stadionspielfeld-Ost“ und „Stadionspielfeld-West“ am Standort 3 weiterzuentwickeln und den Kostenrahmen zu erstellen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzung zur Verwirklichung der Landesgartenschau und zum Bau eines neuen Sportparks mit Stadion zu schaffen, muss als erster Schritt der Flächennutzungsplan geändert werden.

Der erste Änderungsbereich umfasst die Flächen der Landesgartenschau (Anlage 1). Er ist entsprechend der Machbarkeitsstudie zur Landesgartenschaubewerbung abgegrenzt. Soweit sich in der weiteren Landesgartenschau-Planung demgegenüber noch Änderungen ergeben, kann der Geltungsbereich noch während des Verfahrens angepasst werden.

Diese Bereiche sind im gültigen Flächennutzungsplan zum Teil als Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz oder Dauerkleingärten und als Wohnbaufläche dargestellt. Zukünftig soll der Bereich voraussichtlich überwiegend als Grünfläche mit Zweckbestimmung LGS / Parkanlage dargestellt werden. Die genaue künftige Darstellung im Flächennutzungsplan ist im Verfahren festzulegen, wenn die Planung für die Landesgartenschau weiter fortgeschritten ist.

Der weitere Änderungsbereich befindet sich südlich des Südrings und westlich der Bahnstrecke Richtung Gengenbach. Hier soll das zukünftige Stadion in einen neuen „Sportpark Süd“ integriert werden. Die Planung für den Sportpark Süd steht noch nicht im Detail fest. Der Änderungsbereich für den Flächennutzungsplan wurde daher zunächst so abgegrenzt, dass die bisher erwogenen Varianten abgedeckt sind. Die genaue Abgrenzung soll im Verfahren noch angepasst werden, wenn die Planung für den Sportpark Süd weiter fortgeschritten ist und hierzu Entscheidungen getroffen sind.

Die betroffene Fläche berührt die Gemarkung Ortenberg beim Bahnübergang. Inwieweit seitens der Gemeinde Ortenberg Betroffenheiten bestehen, die zu artikulierenden Bedenken führen wird dann im förmlichen Verfahren nach dem BauGB mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu klären sein.

Fünfte Änderung (Hohberg)

Diese Änderung bezieht sich auf die Schaffung einer Fläche für eine Kintertageseinrichtung und eine Pflegeeinrichtung in Hohberg und ist für Ortenberg lediglich von nachrangiger Relevanz.

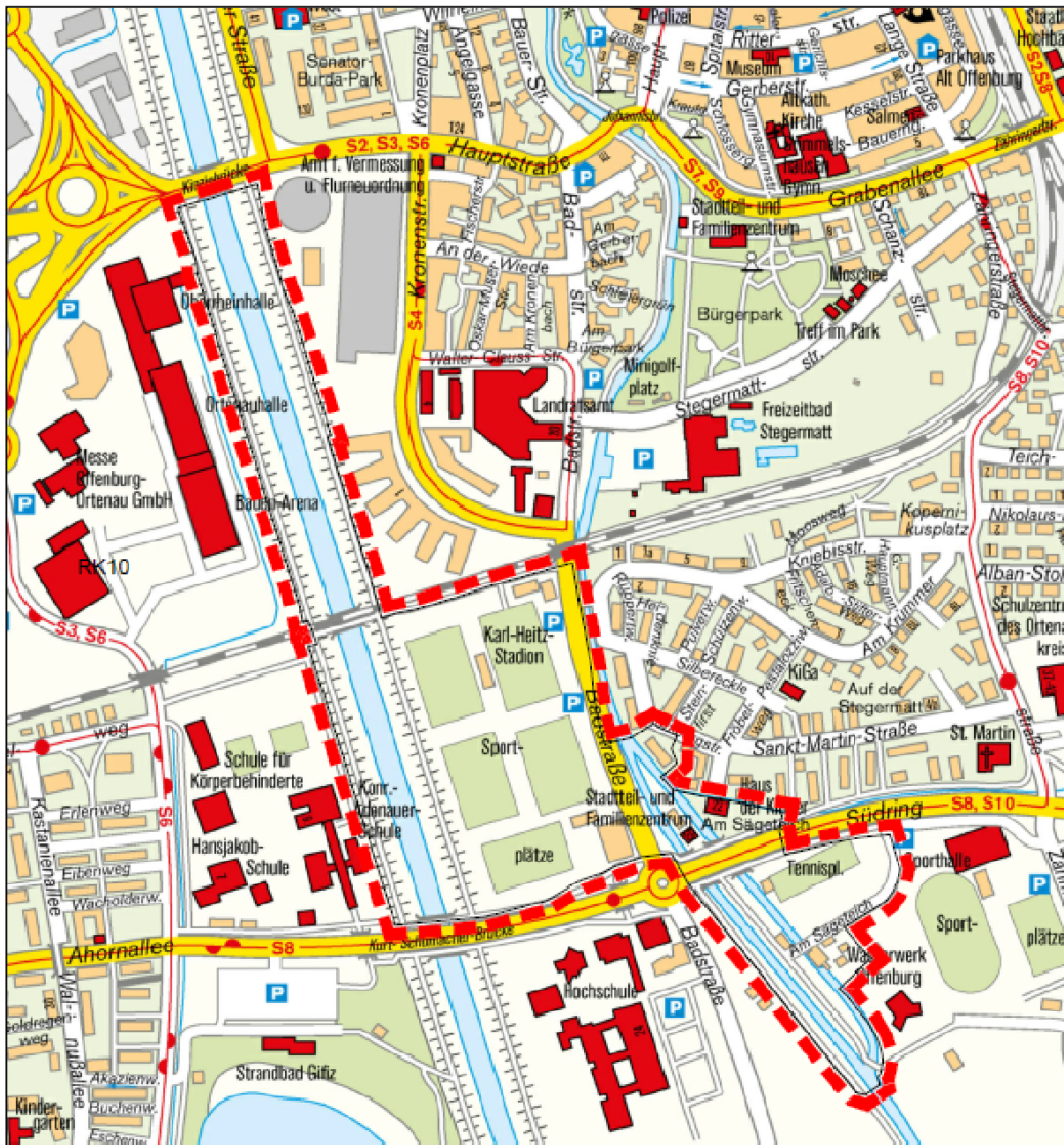
Beschlussvorschlag

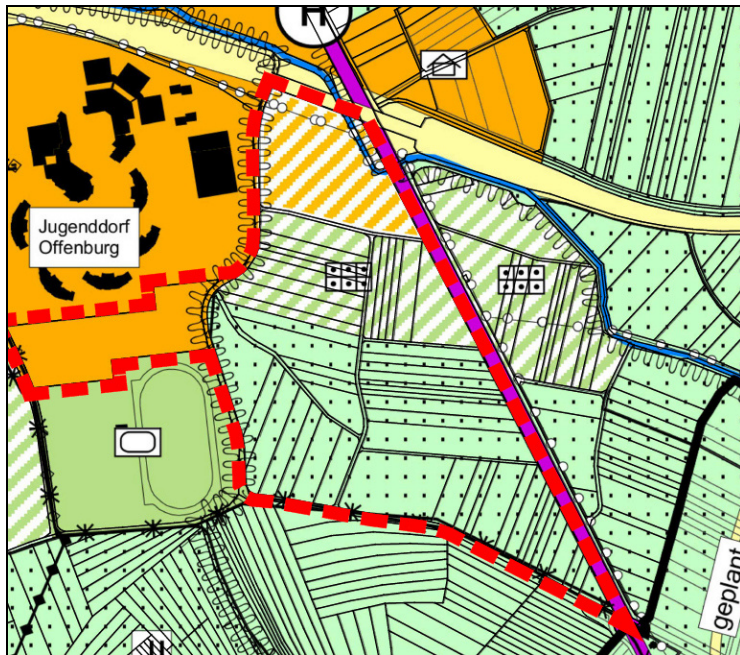
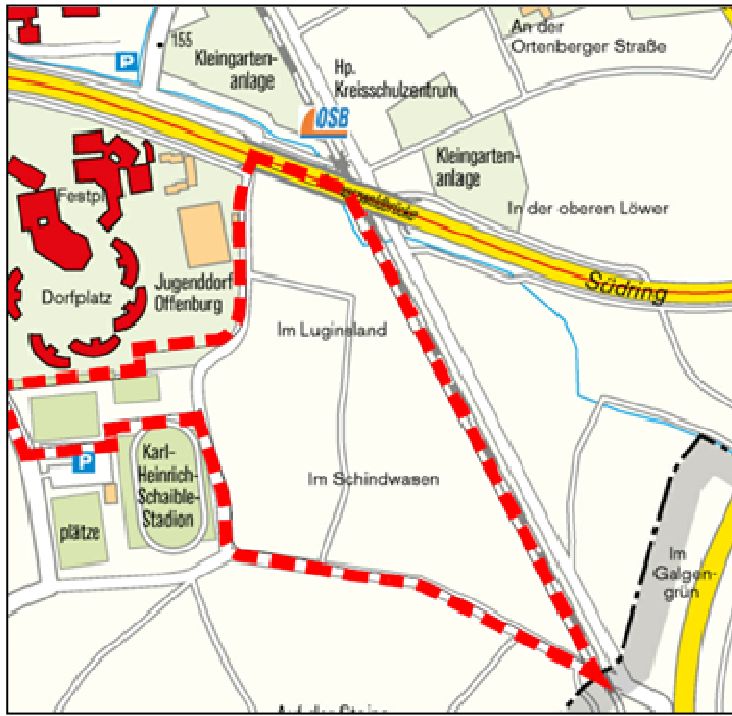
Der Gemeinderat beauftragt die Vertreter im gemeinsamen Ausschuss dem Aufstellungsbeschluss für

1. die 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2009 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die zukünftigen Flächen der Landesgartenschau und des Sportpark Süd in Offenburg,

2. die 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2009 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

zuzustimmen.





**Anlagen Landesgartenschau (Kinzigpark)
Stadt Offenburg / Kernstadt**

**Grünfläche
Nr. 1.1.18**

Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan 2009 / 2015

M 1: 10.000



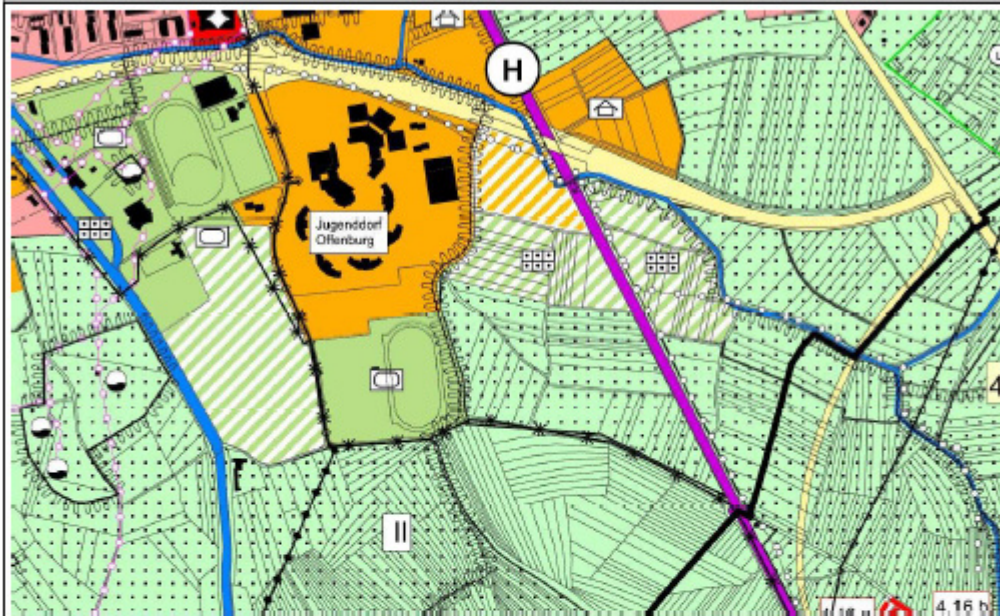
Geplante Darstellung / 4. Änderung Flächennutzungsplan

M 1: 10.000



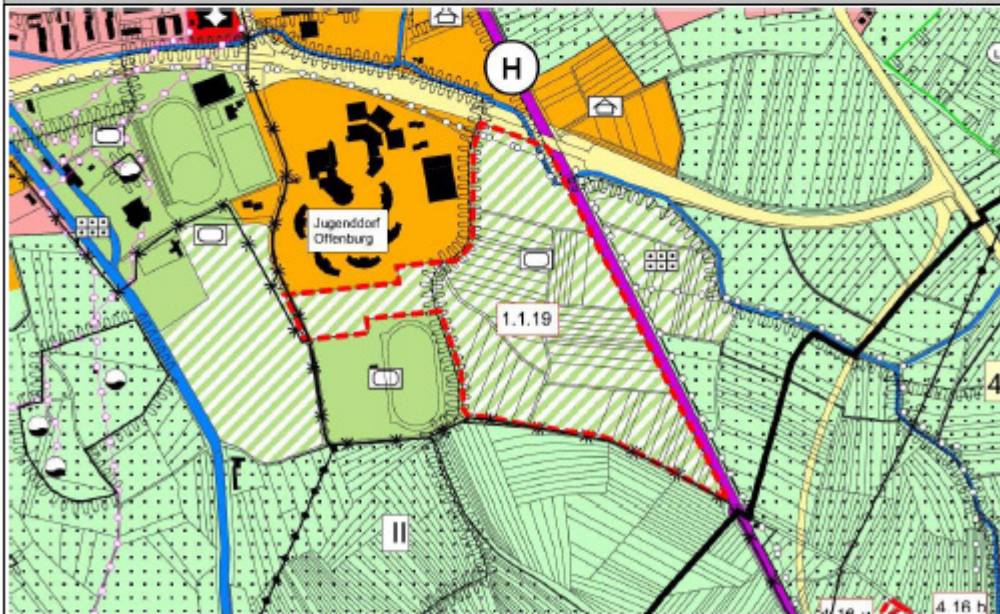
Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan 2009 / 2015

M 1: 10.000



Geplante Darstellung / 4. Änderung Flächennutzungsplan

M 1: 10.000



Behandlung der während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung seitens der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 21.02.2022 bis einschließlich 25.03.2022 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans eingegangenen Anregungen (kursiv gedruckt) wurden durch die Verwaltung geprüft. Die Verwaltung empfiehlt, die Abwägung der Anregungen entsprechend den Stellungnahmen vorzunehmen.

1. Ergebnis der Offenlage und Abwägungsvorschläge

1.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.

1.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange

1.2.1 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5, Ref. 56, Naturschutz und Landschaftspflege/Naturschutz und Recht

E-Mail vom 25.03.2022

Die im Plangebiet vorhandenen Artvorkommen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Fachdaten können in unserem Referat 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) abgefragt werden. Darüber hinaus bestehen von Seiten der höheren Naturschutzbehörde keine weiteren Anmerkungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Stellungnahme der Verwaltung

Für das Landesgartenschauengelände wurde zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange eine Relevanzprüfung und Potenzialanalyse durchgeführt. Für den Bereich „Sportpark Süd“ erfolgten bereits vertiefende Artenuntersuchungen. Wertgebende und artenschutzrechtlich relevante Arten können im Bereich des Landesgartenschauengeländes nicht ausgeschlossen werden bzw. im Bereich „Sportpark Süd“ wurde ein Vorkommen entsprechender Arten (Vögel, Fledermäuse, Reptilien) festgestellt. Für das Landesgartenschauengelände werden für die weitere Planung entsprechende Artenuntersuchungen durchgeführt.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sowie zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung werden daher auf Bauungsplanebene bzw. im Rahmen der weiteren Planung Schutzmaßnahmen erforderlich, die auf dieser noch ausstehenden Planungsebene entsprechend konkretisiert werden müssen.

Nicht kompensierbare Eingriffe wurden nicht prognostiziert.

Anlage 4 zur Drucksache 163/22

1.2.2 Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 53.1 Gewässer 1. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie

E-Mail vom 25.03.2022

Die vom Änderungsverfahren betroffene Teilfläche zwischen den Hochwasserdämmen ist festgesetzter Überschwemmungsbereich HQ100, in welchem § 78 WHG zu beachten ist. Es handelt sich im vorliegenden Fall um das Hochwasserbett der Kinzig, welches zur Regelung des Wasserabflusses benötigt wird. Aus beigefügtem Planvergleich ist ersichtlich, dass im bisherigen FNP der Stadt

Offenburg ein Überschwemmungsgebiet bereits vermerkt ist. Das Änderungsverfahren hat zum Zweck, eine Bebauung für die Landesgartenschau 2032 zu ermöglichen. Dabei stehen nach Auskunft des Stadtplanungsamtes Offenburg v.a. die abseits des Überschwemmungsgebietes gelegenen Flächen im Fokus, hier insbesondere die Flächen für den neuen Sportpark (heute Kleingärten) sowie die Flächen des heutigen Sportgeländes (heute OFV). Das Hochwasserbett der Kinzig war zwecks Verfahrensvereinfachung hinzugenommen worden.

Für das Hochwasserbett der Kinzig besteht bereits eine Projektpartnerschaft zwischen der Stadt und dem Landesbetrieb Gewässer. Veränderungen des Hochwasserbettes im Sinne der Landesgartenschau (Kinzigrenaturierung, örtliche Dammgestaltung z.B. als Sitzstufentreppe) sind hochwasserverträglich zu gestalten, da der bestehende Hochwasserschutz nicht verschlechtert werden darf und Erhöhungen der Schutzbauwerke nicht möglich sind. Dies ist der Stadt bekannt. Die bereits mit der Stadt Offenburg umrissenen Veränderungen des Hochwasserbettes bedürfen unseres Erachtens keiner FNP-Änderung. Hier reicht eine Vereinbarung (Gestattung) zwischen der Stadt und dem Landesbetrieb Gewässer aus, welche z.B. auch Fragen der späteren Unterhaltungslast und Verkehrssicherungspflicht regelt. Zudem müssen alle Veränderungen des Hochwasserbettes mit einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zugelassen werden.

Auch mit einem umgestalteten Hochwasserbett der Kinzig bleibt die Fläche zwischen den Dämmen ein Überschwemmungsgebiet, und dient in erster Linie dem schadlosen Hochwasserabfluss. Eine Nutzung in hochwasserfreien Zeiten, wie für die Landesgartenschau und Folgezeit vorgesehen, ist hinreichend über die o.g. Vereinbarung sowie die wasserrechtliche Genehmigung regelbar.

Es wird daher vorgeschlagen, die Änderungsflächen im o.g. Änderungsverfahren auf alle Bereiche außerhalb der Hochwasserschutzbauwerke zu begrenzen, damit die Funktion als Hochwasserbett auch zukünftig uneingeschränkt zur Verfügung steht. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass entlang des landseitigen Dammfußes ein Streifen mit einer Breite von mindestens drei Metern von Anlagen und Hindernissen freizuhalten ist, die die Dammunterhaltung -und sicherung beeinträchtigen könnten.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Hochwasserbett der Kinzig ist bisher im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft, überlagert mit der Signatur „Überschwemmungsgebiet“, dargestellt. Der Bereich soll künftig zusätzlich zu der Darstellung als Überschwemmungsgebiet statt als Fläche für die Landwirtschaft als Grünfläche dargestellt werden, da künftig vorrangig eine Funktion als Grünfläche und nicht als Fläche für die Landwirtschaft angestrebt wird. Bereits heute besteht keine intensive landwirtschaftliche Nutzung. Es wird zukünftig keine Baufläche dargestellt. Die Funktion als Hochwasserbett wird durch die Darstellung als Grünfläche statt als Fläche für die Landwirtschaft nicht beeinträchtigt. Die Darstellung als Überschwemmungsgebiet bleibt bestehen. Die angesprochenen Belange sind damit berücksichtigt.

1.2.3 Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz

E-Mail vom 25.03.2022

Bezugnehmend auf die Ausführungen des Referats 51.3 wäre eine Genehmigungsfähigkeit der Plandarstellungen im Bereich des Kinzigdamms nur bei Ausweisung als Fläche für den Hochwasserabfluss (Nr. 10.2 PlanZV Fläche für den Hochwasserabfluss) genehmigungsfähig. Alternativ könnte dieser Teilbereich -entsprechend des Vorschlags des Fachreferats- aus dem Geltungsbereich der 4. Änderung des FNPs herausgenommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Hochwasserbett der Kinzig ist bisher im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft, überlagert mit der Signatur „Überschwemmungsgebiet“, dargestellt. Der Bereich soll künftig zusätzlich zu der Darstellung als Überschwemmungsgebiet statt als Fläche für die Landwirtschaft als Grünfläche dargestellt werden, da künftig vorrangig eine Funktion als Grünfläche und nicht als Fläche für die Landwirtschaft angestrebt wird. Bereits heute besteht keine intensive landwirtschaftliche Nutzung. Es wird zukünftig keine Baufläche dargestellt. Die Funktion als Hochwasserbett wird durch die Darstellung als Grünfläche statt als Fläche für die Landwirtschaft nicht beeinträchtigt. Die Darstellung als Überschwemmungsgebiet bleibt bestehen. Die angesprochenen Belange des Hochwasserabflusses sind damit berücksichtigt.

1.2.4 Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 54.1

E-Mail vom 22.02.2022

Aus Sicht der Referate 54.1 – 54.4 des Regierungspräsidiums Freiburg bestehen zu o.g. Verfahren keine Bedenken. In der Umgebung des FNP befinden sich nach unserer Kenntnis keine IE- und Störfall-Anlagen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.2.5 Regionalverband Südlicher Oberrhein

E-Mail vom 08.03.2022

Wir begrüßen, dass durch die Umgestaltungen für die Landesgartenschau eine nachhaltige Aufwertung von Freiräumen innerhalb des bebauten Stadtgebiets entstehen soll. Die hierdurch erhöhten Aufenthaltsqualitäten können zu einer langfristig attraktiven Innenentwicklung und zu Verbesserungen des Wohn- und Arbeitsumfeldes beitragen.

Da der geplante Sportpark Süd teilweise in einen Regionalen Grünzug hineinragt, sind hierzu bereits Abstimmungen erfolgt. Entsprechend unserer E-Mail vom 27.04.2021 ist eine Besiedlung innerhalb des Regionalen Grünzugs nicht zulässig. Soweit keine Alternativen außerhalb des Regionalen Grünzugs vorhanden sind und die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs gewährleistet bleibt, sind freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung ausnahmsweise zulässig.

Die ausnahmsweise Zulässigkeit kann unter folgenden Prämissen anerkannt werden:

- a) Der Eingriff in den Regionalen Grünzug durch die Sport- und Freizeitanlage einschließlich der Nebenanlagen sollte weitestgehend minimiert werden.*
- b) Die Gesamtplanung sollte den klaren Willen zur Flächeneffizienz erkennen lassen. Insbesondere die mehr als 500 geplanten Stellplätze sollten flächensparend geplant und betrieben werden (Plansatz 4.1.2 Abs. 4 (G) Regionalplan). So würde sich eine Hochgarage oder ein Parkdeck anbieten und könnte Vorbildfunktion übernehmen.*
- c) Der Bereich der Sport und Freizeitanlage, der in den Regionalen Grünzug hineinragt, ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung darzustellen.*

Entsprechend unserer E-Mail vom 10.02.2022 können wir die vorgesehene Sport und Freizeitfläche, die aus dem Testentwurf Ihrer E-Mail vom 08.02.2022 hervorgeht, im Regionalen Grünzug mittragen.

Da der Eingriff in den Regionalen Grünzug jedoch weitestgehend zu minimieren ist, sollte geprüft werden, ob die im Testentwurf dargestellte Fläche „Wäldchen (Ausgleichsmaßnahme)“ nach Süden in den Regionalen Grünzug verschoben werden könnte und hierdurch die Sportanlagen weiter nach Norden, aus dem Regionalen Grünzug hinausrücken könnte.

Diese Detailangabe mag für die FNP-Änderung vielleicht unerheblich sein, ist aber für den vorgesehenen landschaftsplanerisch-hochbaulichen Realisierungs- und Ideenwettbewerb wichtig, der laut Begründungstext in Kürze ausgelobt werden soll. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.

Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß der Abstimmung mit dem Regionalverband Südlicher Oberrhein ist in der Auslobung zum parallel zur Flächennutzungsplan-Änderung durchgeführten Wettbewerb folgender Textbaustein aufgenommen:

„In den Regionalen Grünzügen ist eine Besiedlung nicht zulässig. Soweit keine Alternativen außerhalb des Regionalen Grünzugs vorhanden sind und die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs gewährleistet bleibt, sind freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung ausnahmsweise zulässig. Die ausnahmsweise Zulässigkeit kann gemäß Regionalverband unter folgenden Prämissen anerkannt werden:

- Der Eingriff in den Regionalen Grünzug durch die Sport- und Freizeitanlage einschließlich der Nebenanlagen sollte weitestgehend minimiert werden.
- Die Gesamtplanung sollte den klaren Willen zur Flächeneffizienz erkennen lassen.“

Falls es zu Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Wettbewerbsgebiets kommen sollte, sind diese demnach vorwiegend in dem Bereich des regionalen Grünzugs vorzusehen.

1.2.6 Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft

Schreiben vom 25.03.2022

Im Rahmen des vorliegenden 4. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg ist vorgesehen ca. 23 ha der Gemarkungen Offenburg für den neue Sportpark Süd und das Landesgartenschauengelände zu überplanen und damit einen Teil der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um Vorrangflächen Stufe I mit bester Bodenqualität, die als Vorrangflur Stufe II in der Wirtschaftsfunktionenkarte abgegrenzt sind.

Flächeninanspruchnahme:

Diese hochwertigen und ackerfähigen Böden sind laut Regionalplan 2016 (3.0.2) zur Erfüllung ihrer vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aufgaben für die Landwirtschaft zu erhalten und zu sichern. Landbauwürdige Flächen dürfen nur soweit als es überwiegend öffentliche Belange erfordern und nur in unbedingt notwendigem Umfang für Siedlungen und sonstige bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden (3.0.2.1).

Laut Regionalplan 2016 (3.0.2) soll bei raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürliche Bodenfunktion, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion (oder mit hoher Bedeutung als Archive der Natur- und Kulturgeschichte) soll vermieden werden. Die Standorte des Rheintals mit ihrer ebenen Lage, guten Böden und optimaler Wasserversorgung sind die Orte, die eine weitgehend ressourcenschonende Produktion von hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen mit hohen Ertragssicherheiten in der Region bieten. Der Schutz und der Erhalt des fruchtbaren Ackerlandes liegen im Interesse der Allgemeinheit. Insofern bedauern wir, dass mit Ausweisung neuer Planungsgebiete und der daraus folgenden Bebauung weitere landwirtschaftliche Flächen verloren gehen. Auch hat die landwirtschaftliche Produktion auf den

überplanten Flächen eine wesentliche regionale und überregionale Bedeutsamkeit. Böden sind nicht vermehrbar, entwickeln sich über sehr lange Zeiträume und haben wegen ihrer Bedeutung für Nährstoffkreisläufe, den Wasserhaushalt, sowie den Rückhalt, die Pufferung und den Abbau von Stoffeinträgen eine zentrale Stellung im Naturhaushalt. Auch als unverzichtbare Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion und Forstwirtschaft bilden sie eine existenzielle Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen. (Landschaftsrahmenplan Südl. Oberrhein, Sept. 2013). Wir bitten die Planung des Sportparks Süd noch einmal zu überdenken, da gerade bei dieser Planung wertvolle ökologische, ökonomische und landwirtschaftlich wertvolle Böden überplant werden. Der Schutz und der Erhalt des fruchtbaren Ackerlandes liegen im Interesse der Allgemeinheit. Insofern bedauern wir, dass mit Ausweisung neuer Planungsgebiete und der daraus folgenden Bebauung weitere Flächen verloren gehen. Eine Existenzgefährdung des Bewirtschafters kann durch den Flächenentzug nicht ausgeschlossen werden.

Umweltbelange

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange soll der Untersuchungsrahmen und der Untersuchungsumfang zur Umweltprüfung festgelegt werden. Nach unserem Verständnis soll das Untersuchungsgebiet (Untersuchungsrahmen) für die Umweltprüfung dem Verfahrensgebiet entsprechen. Wir weisen schon zum jetzigen Zeitpunkt darauf hin, dass aufgrund des massiven Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen infolge umfangreicher Siedlungsausweitungen und Naturschutzmaßnahmen in Vergangenheit und Zukunft eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen möglichst auszuschließen sind. Dies gilt insbesondere für Flächen, die in der digitalen Flurbilanz der Vorrangflur Stufe I und II zugewiesen sind. Durch die Überplanung gehen bereits landwirtschaftliche Flächen verloren. Eine weitere und somit doppelte Flächeninanspruchnahme ist daher nicht zu vertreten. Die hochwertigen Standorte im Rheintal und seinen Nebentälern mit ihrer ebenen Lage, den guten Böden und bester Wasserversorgung sind der landwirtschaftlichen Nutzung und damit der Produktion hochwertiger Nahrungsmittel und nachwachsender Rohstoffe vorzubehalten. Eine flächenhafte Extensivierung oder andere Formen der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen, u. a. die Auferlegung einer Bewirtschaftung unter Auflagen, ist ebenfalls als Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu bewerten. Die sinnvolle Lenkung der Kompensation auf ertragsschwache Flächen oder naturschutzrelevante Flächen die tatsächlich für Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, liegt im Interesse der Allgemeinheit und ist letztendlich die einzige Möglichkeit der ressourcenschonenden Produktion hochwertiger Nahrungsmittel in der Region. Daher empfehlen wir, sofern Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes vorgesehen sind und nicht in Form einer Waldumwandlung oder einer flächensparenden Gewässerrenaturierung umgesetzt werden können, diese in die zahlreichen im Ortenaukreis ausgewiesenen Naturschutz-, Natura 2000- und Flächen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans zu lenken. Insbesondere sind bei der Planung von Eingriffs-/ Ausgleichsmaßnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Maßnahmen zu vermeiden

- Extensivierung von hochwertigen Ackerflächen der Vorrangflur Stufe I und II*
- Großflächiges Anlegen von Wiesen- und Streuobstflächen auf Ackerflächen*
- Anlegen von Gehölz- und Baumstreifen entlang von ackerbaulichen Flächen mit nachteiliger Auswirkung durch Beschattung und auf den Einsatz heutiger Gerätetechnik*

Untermauert wird die Bedeutung der Digitalen Flurbilanz Vorrangflur Stufe I und II durch § 15, Abs. 3 BNatschG. Demnach ist bei der Inanspruchnahme von

landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Die Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange (§ 15 Abs. 3 BNatSchG) bedeutet weiterhin, dass eine Abwägung der für die Inanspruchnahme sprechenden naturschutzfachlichen Belange mit den agrarstrukturellen Gesichtspunkten vorzunehmen ist. Dabei sind agrarstrukturelle Belange, wie ausreichende Schlaggröße oder zusammenhängende Bewirtschaftungseinheiten einzubeziehen. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist im naturschutzrechtlichen Ausgleich eine Konzentration auf ökologische Verbesserungen vorhandener Streuobstbestände oder/und Biotop sinnvoll, um einem weiteren Verlust von landwirtschaftlich hochwertigen Flächen vorzubeugen.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass nach § 15 Abs. 6 NatSchG Baden-Württemberg bei geplanter Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen ist.

Im weiteren Verfahren möchten wir weiterhin beteiligt werden und hoffen auf eine Zufriedenstellende Lösung für Landwirtschaft und Stadtplanung.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung für den geplanten „Sportpark Süd“ nimmt insgesamt ca. 13,5 ha ein. Die Flächen für das neue Stadion werden erforderlich, da im Rahmen der geplanten Landesgartenschau die Flächen des bestehenden Karl-Heiz-Stadion herangezogen und das Stadion zurückgebaut wird. Der Ersatzneubau des Karl-Heiz-Stadions erfolgt im „Sportpark Süd“. Für das neue Stadion wurden fünf Standorte geprüft. Der gewählte Standort für den „Sportpark Süd“ wurde unter Berücksichtigung aller Belange am geeignetsten bewertet. Die Landesgartenschau soll einen Beitrag zu einer nachhaltigen, grünen Stadtentwicklung in Offenburg leisten.

Es werden Maßnahmen für den naturschutzfachlichen Ausgleich sowie Maßnahmen zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange erforderlich werden. Die Art und der Umfang der Maßnahmen kann aber auf der vorliegenden Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht genauer angegeben werden. Zur Minderung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für den Artenschutz wird auf Ebene des Bebauungsplans geprüft werden, ob Artenschutzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des geplanten „Sportparks Süd“ hergestellt werden können. Des Weiteren wird geprüft, ob der naturschutzfachliche Ausgleich auch außerhalb von Landwirtschaftsflächen erfolgen kann, sodass Acker- und Grünlandflächen nur im unbedingt erforderlichen Umfang für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden.

1.2.7 Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Schreiben vom 25.03.2022

Zu der mit Schreiben vom 18. Februar 2022 übersandten 4.

Flächennutzungsplanänderung sind nachstehende Abklärungen erforderlich.

Im Einzelnen nehmen wir zu den wasserwirtschaftlichen Themen wie folgt Stellung:

A) Äußerungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu den wasserwirtschaftlichen Themen

I. Oberflächengewässer

1. Überschwemmungsgebiete

1.1 Sachstand

Nach unserem derzeitigen Stand der Kenntnisse (Hochwassergefahrenkarten) werden die geplanten Flächen bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis teilweise überflutet und liegen somit nach § 65 WG in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Es handelt sich im vorliegenden Fall um das Hochwasserbett der Kinzig, welches zur Regelung des Hochwasserabflusses benötigt wird. Das Änderungsverfahren hat zum Zweck, eine Bebauung für die Landesgartenschau 2032 zu ermöglichen. Zu diesem Zweck soll das Kinzigvorland mit genutzt werden. Geplant sind, in Absprache mit dem Landesbetrieb Gewässer, Renaturierungsmaßnahmen in der Kinzig und Maßnahmen zur Erlebbarkheitsgestaltung des Gewässers. Dabei soll auch eine Dammrückverlegung im Bereich des heutigen Sportgeländes (heute OFV) realisiert werden und die gewonnene Fläche im Kinzigvorland zur Erlebbarkheit genutzt werden.

1.2 Fachtechnische Beurteilung

Auch mit einem umgestalteten Hochwasserbett der Kinzig bleibt die Fläche zwischen den Dämmen ein Überschwemmungsgebiet. Diese dient in erster Linie dem schadlosen Hochwasserabfluss. Die vorhandene Abflussleistung der Kinzig bei Hochwasser sowie die Sicherheitsanforderungen für die Hochwasserdämme müssen weiterhin gewährleistet werden können. Vor diesem Hintergrund sind negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, insbesondere auf das Schutzgut Mensch nicht zulässig. Der hierfür erforderliche Nachweis muss im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens für die für die Gewässerumgestaltung erst noch erbracht werden. Zudem können in den Bereichen des Kinzigvorlandes mehrmals jährlich Hochwässer mit großen Strömungsdynamiken und damit verbunden Gefährdungen auftreten. Im Rahmen eines Wasserrechtsverfahrens für die Gewässerumgestaltung muss nachgewiesen werden, dass sich der Schutzstatus entlang der gesamten Fließstrecke nicht verschlechtert und der bisherige Hochwasserschutz aufrechterhalten bleibt. Der Nachweis ist durch umfangreiche hydraulische Berechnungen zu erbringen. In dieser sind die Auswirkungen der vorgesehenen Veränderungen des Gewässerbetts der Kinzig zu betrachten. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis muss vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens vorliegen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verkehrssicherungspflicht hier vollständig bei der Stadt Offenburg liegt. Eine Nutzung in hochwasserfreien Zeiten, wie für die Landesgartenschau und Folgezeit vorgesehen, ist ebenfalls hinreichend über das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren zu regeln.

Über die Hochwasserrisikomanagement-Abfrage im Onlinekartendienst des Landes können Informationen zu den Überflutungsjährlichkeiten und -wassertiefen punktgenau abgefragt werden: <http://www.hochwasser-bw.de> > Bereich „interaktive Karten“: Gefahrenkarte.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Darstellung im Flächennutzungsplan zum Hochwasserabfluss bleibt weiterbestehen. Die bestehende Darstellung wird mit der Bezeichnung „LGS“ (Landesgartenschau) ergänzt.

II. Grundwasserschutz

Sachstand

Die Änderungsbereiche „Landesgartenschau“ und „Sportpark Süd“ befinden sich teilweise in den Schutzzone II und IIIA des Wasserschutzgebietes Kinzigmatt der Stadt Offenburg. In den Unterlagen werden die geplanten Maßnahmen in den Änderungsflächen nur sehr rudimentär dargestellt. Eine detaillierte Stellungnahme zu

den geplanten Maßnahmen ist aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu den geplanten Maßnahmen noch nicht möglich.

Fachtechnische Beurteilung

Bei dem Wasserschutzgebiet Kinzigmatt handelt es sich um einen besonders sensiblen Bereich, da diese Wassergewinnungsanlagen das Standbein der Offenburger Wasserversorgung darstellt und das Grundwasser hier nur durch geringe Deckschichten geschützt wird. Grundsätzlich stellen aus Sicht des Grund- und Trinkwasserschutzes die Minimierung von Deckschichten und der Eingriff in Untergrund sowie ein möglicher Eintrag von wassergefährdenden Stoffen im Zuge von Baumaßnahmen Gefahren dar, die nachhaltig die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigen können. Zudem wird durch die Landesgartenschau und den Sportpark Süd der Publikumsverkehr in diesem sehr sensiblen Bereich massiv erhöht, wodurch zusätzliche Gefahren für die Trinkwassergewinnung entstehen können (Müll, Sanitäranlagen, Parken, etc.). Bei den weiteren Planungen in diesem sensiblen Bereich ist der Grundwasserschutz besonders zu berücksichtigen und insbesondere auf die vorgenannten Gefahren einzugehen.

Stellungnahme der Verwaltung

Der gesamte Änderungsbereich „Landesgartenschau“ befindet sich außerhalb eines Wasserschutzgebiets. Der Änderungsbereich „Sportpark Süd“ befindet sich in Schutzzone II und III des Wasserschutzgebiets Kinzigmatt. Der Bereich südlich des CJD Geländes befindet sich in Schutzzone II, der Bereich östlich des CJD Geländes und des Schaible-Stadions befindet sich in Schutzzone III. Zum Thema Grundwasserschutz gab es bereits intensive Abstimmungen, um den Grundwasserschutz mit den anstehenden Planungen für den Sportpark Süd nicht zu gefährden. Es wurden verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten und Nutzungsinhalte für beide Schutzzonen im Gebiet des zukünftigen Sportparks mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz abgestimmt und auch in die Auslobung zum Wettbewerb aufgenommen.

III. Abwasserentsorgung/Oberflächenentwässerung

Sachstand

Für die aufgeführten Flächenausweisungen sind keine konkreten Angaben zur beabsichtigten Entwässerung zu entnehmen, weshalb von unserer Seite keine abschließende Stellungnahme gegeben werden kann.

Fachtechnische Beurteilung

Bei den beabsichtigten Flächenneuausweisungen gehen wir davon aus, dass im Rahmen von noch durchzuführenden Bebauungsplanverfahren die entsprechenden Hinweise und Vorgaben unseres Merkblattes „Bebauungsplan“ sowie das allgemein gültige Regelwerk der Abwassertechnik ausreichend berücksichtigt werden. Um eine zeitnahe Bearbeitung im Rahmen der Bauleitplanung gewährleisten zu können, sind Angaben zur tatsächlich beabsichtigten Entwässerungskonzeption ausreichend konkret darzustellen. Insbesondere ist bei der Planung der Entwässerung der ausgewiesenen Gebiete zu berücksichtigen, dass bei der entwässerungstechnischen Erschließung die hydraulische Leistungsfähigkeit (Mindestleistungsfähigkeit) des Kanalnetzes ausreichend berücksichtigt wird.

Dieser Nachweis ist auch zu führen, wenn ausgewiesene Gebiete nicht Teil eines gültigen Generalentwässerungsplanes sind.

Weiter weisen wir darauf hin, dass gemäß § 55 WHG Abs. 2 Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlichrechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Daher ist grundlegend zu prüfen, welche Einzelkomponenten der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung im Rahmen der geplanten Bauvorhaben realisiert werden können (z.B. Versickerung, durchlässige Flächenbefestigung, Gründächer, Verdunstungsbecken/-flächen).

IV. Hinsichtlich der Themen "Wasserversorgung", "Altlasten" und "Bodenschutz" sind unsererseits keine Ergänzungen / Anmerkungen erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Themen Abwasserentsorgung / Oberflächenentwässerung werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans und der Freianlagenplanung für die Landesgartenschau und den Sportpark behandelt werden. Das überschüssig anfallende Niederschlagswasser, das für eine Bewässerung nicht genutzt werden kann, ist entsprechend Wassergesetz vorrangig auf dem Grundstück zu versickern.

B) Äußerung zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Hinweise bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter:

Allgemeiner Hinweis

Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Das Ziel der Umweltprüfung ist dabei weniger, über die Verträglichkeit eines Projektes für die Umwelt zu entscheiden. Festgestellt werden sollen vielmehr die Folgen für die Umwelt. Im Zuge der Entscheidung über die Realisierung eines Vorhabens soll in einem formalisierten Verfahren untersucht werden, welche Umweltbeeinträchtigungen durch das Projekt drohen, welche Möglichkeiten es zur Vermeidung oder Milderung der zu erwartenden Umweltauswirkungen gibt und ob im Interesse des Umweltschutzes bessere Lösungen, also Alternativen, existieren. Der beabsichtigte Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist hinsichtlich der Schutzgüter „Oberflächengewässer“, „Grundwasser“ und „Boden/Altlasten“ aus unserer Sicht ausreichend.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Hinweise

1. Hinweise zum Bauen am Gewässer in nachfolgendem Bebauungsplan

1.1 Sachstand

Die Planung für das Gelände der Landesgartenschau sieht mehrere Bauwerke an und über der Kinzig vor (Stege und Trittstufen)

1.1.1 Fachtechnische Beurteilung

In den Bebauungsvorschriften ist darauf hinzuweisen, dass die Herstellung baulicher oder sonstiger Anlagen am oder über dem Gewässer einschließlich einer Regelung der Verkehrssicherung einer separaten wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen; die entsprechenden Anträge sind beim Landratsamt Ortenaukreis einzureichen. Das wasserrechtliche Verfahren kann nach der Beschlussfassung zum Bebauungsplan abgeschlossen werden, wenn der Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bauleitplanungsträger und dem Landratsamt Ortenaukreis festgesetzt ist. Die wasserbaulichen Maßnahmen sind vor der Erschließung des Baugebietes abzuschließen.

1.2. Gewässerrandstreifen

1.2.1 Sachstand

Entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen wird durch die geplante Fläche der Gewässerrandstreifen der Kinzig berührt. Die Gewässerrandstreifen umfassen nach § 29 Wassergesetz (WG) im Innenbereich grundsätzlich eine Breite von mindestens 5 m ab Uferböschung-Oberkante.

1.2.2 Fachtechnische Beurteilung

Grundsätzlich besteht laut WHG ein Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen im Gewässerrandstreifen. Die derzeitigen Unterlagen sind noch nicht konkret genug, deshalb ist nicht ersichtlich, ob sich Teile der geplanten Maßnahmen im Gewässerrandstreifen der Kinzig befinden. Daher kann das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz erst nach entsprechender Präzisierung der Unterlagen im späteren Verfahrensverlauf Stellung nehmen.

2. Weitere Hinweise

Im Übrigen verweisen wir auf das übersandte Merkblatt „BAULEITPLANUNG“ des Landratsamtes Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz –. Der neueste Stand dieses Merkblattes ist im Internet unter: www.ortenaukreis.de zu finden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Hinweise zum Bauen am Gewässer und zum Gewässerrandstreifen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der Freianlagenplanung für die Landesgartenschau planerisch zu prüfen und zu berücksichtigen bzw. hierzu eine Abstimmung mit den Fachbehörden vorzunehmen. Sie sind als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.

1.2.8 Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz

E-Mail vom 11.04.2022

Zusammenfassende Beurteilung

Artenschutz

In den Scoping-Papieren „Landesgartenschau“ vom 01.02.2022 sowie „Sportpark Süd“ vom 10.11.2021 des Büros bhm sind mögliche Auswirkungen und der notwendige weitere Untersuchungsumfang in Bezug auf die vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten erläutert. Dem Umfang der geplanten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen für die beiden Flächen „Sportpark Süd“ und „Landesgartenschau“ wird zugestimmt. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorzulegen.

Biotope

Im Bereich der Fläche „Landesgartenschau“ befinden sich entlang des Kinzigdamms mehrere magere FFH-Flachland-Mähwiesen. Seit dem 01.03.2022 gelten magere Flachland-Mähwiesen nach §30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope. Daher ist es verboten diese zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen. Von dem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung gleichartig ausgeglichen werden kann.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Da es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §14 BNatSchG handelt, ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nach der Ökokonto-Verordnung erforderlich.

Ergebnis

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bestehen zum Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme seitens der unteren Naturschutzbehörde kann erst nach Vorlage der artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz im Bebauungsplanverfahren erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung

Sollte eine Inanspruchnahme von mageren Flachland-Mähwiesen im Rahmen der Planungen erforderlich werden, wird ein Antrag auf Ausnahme gestellt und es werden Flachland-Mähwiesen im entsprechenden Umfang neu entwickelt.

Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wird auf der Bebauungsplanebene erstellt werden. Für den Bereich „Sportpark Süd“ wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bereits erarbeitet. Diese ist den Unterlagen für die Offenlage der 4. FNPÄnderung beigelegt. Für das Landesgartenschau Gelände wird dieses Artenschutzgutachten für die weitere Planung noch erstellt.

1.2.9 Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht

E-Mail vom 07.04.2022

Landesgartenschau

Der erste Änderungsbereich umfasst die Flächen der Landesgartenschau, mit den Bereichen Urbane Kinzig, Kinzigpark und Räderbachinsel. Zur geplanten 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen zum jetzigen Stand keine Bedenken oder Anregungen.

Sportpark Süd

Der weitere Änderungsbereich befindet sich südlich des Südrings und westlich der Bahnstrecke Richtung Gengenbach. Hier soll das zukünftige Stadion in einen neuen Sportpark integriert werden.

Im weiteren Bauleitplanungsverfahren sind mögliche Lärm- und Lichtimmissionen durch den Sportpark auf schutzbedürftige Nutzungen in der Umgebung (Jugenddorf, Kleingartenanlage, Kreisschulzentrum) zu betrachten und zu untersuchen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Themen der Lärm- und Lichtimmissionen werden im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bearbeitet werden.

1.2.10 Eisenbahn-Bundesamt

E-Mail vom 17.03.2022

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Die zu ändernden Flächen befinden sich im Planfeststellungsabschnitt 7.1 der Aus- und Neubaustrecke Karlsruhe – Basel. Meinerseits bestehen keine Bedenken gegen die Änderung der Flächennutzung, wegen möglicher Beschränkungen seitens der DB wenden Sie sich bitte direkt an den Vorhabenträger:

DB Netz AG

Großprojekt Karlsruhe–Basel

Schwarzwaldstraße 82

76137 Karlsruhe

Im Übrigen ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der (benachbarten) Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendete eine Gesamtstellungnahme (siehe 1.2.16)

1.2.11 Polizeipräsidium Offenburg

E-Mail vom 18.02.2022

Das Polizeipräsidium Offenburg, Sachbereich Verkehr, hat keine Einwände bzw. Änderungswünsche gegenüber der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der

Verwaltungsgemeinschaft Offenburg keine Einwendungen bzw. Änderungsvorschläge. Im Einzugsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich folgende Knotenpunkten, deren verkehrliche Situation sich gegebenenfalls auswirken könnten. Wir haben Ihnen deshalb folgende Unfallauswertungen einschließlich Grafiken (Zeitraum 1.1.2010 bis 31.01.2022) beigefügt:

- Südring / Zähringer Straße – 21 Verkehrsunfälle*
- Südring / Badstraße – 32 Verkehrsunfälle*
- Südring / Platanenallee – 41 Verkehrsunfälle*
- Bruchstraße (Ortenberg), Bahnübergang – 4 Verkehrsunfälle*

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die beigefügten Grafiken zu den Unfallauswertungen wurden an die Abteilung Verkehrsplanung der Stadt Offenburg weitergeleitet, damit sie in den weiteren Planungen als Grundlagenmaterial herangezogen werden können.

1.2.12 Industrie und Handelskammer Südlicher Oberrhein

E-Mail vom 17.03.2022

Die Stadt Offenburg wird 2032 die Landesgartenschau (LGS) ausrichten. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung der LGS sowie zur hierzu notwendigen Verlagerung des Karl-Heitz-Stadions bzw. dessen Neubau an einem anderen Standort zu schaffen, soll als erster Schritt eine Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden.

Eine Landesgartenschau ist für eine teilnehmende Stadt ein aufwändiges Großprojekt, welches auch stadintern größere Kapazitäten binden dürfte und mit anderen städtischen Projekten um Ressourcen jeder Art konkurriert. Umso wesentlicher ist es aus unserer Sicht, dass nicht nur die Ausstellungszeit selbst ein großer Erfolg für die Stadt wird, sondern auch für die Zeit danach mit den verbleibenden Daueranlagen tatsächlich wichtige Impulse in Richtung nachhaltiger und zukunftsfähiger Stadtentwicklung gegeben werden. Mit Hilfe der LGS soll die Kinzig am Stadteingang naturnah umgestaltet und die Stadt näher an die Kinzig „rücken“ und besser mit ihr verbunden und vernetzt werden. Im Rahmen der erforderlichen Verlagerung des Karl-Heitz-Stadions soll am neuen Standort zudem ein größerer Sportpark entstehen.

Nach bisheriger Einschätzung könnte u.E. mit Umsetzung des vorgelegten Konzepts die Aufenthalts- und Lebensqualität im städtischen Raum für EinwohnerInnen, Gäste wie auch für Teile der in Offenburg Arbeitenden deutlich gesteigert werden. Auch das Stadtbild könnte profitieren.

Eine Landesgartenschau kann dem örtlichen Handel, den Gastronomie- und Dienstleistungsunternehmen inkl. der Veranstaltungsbranche erhebliche Umsatzsteigerungen bescheren. Das haben frühere Landesgartenschauen wie beispielsweise die erfolgreichen Gartenschauen in Nagold und Schwäbisch Gmünd gezeigt. Es wird daher dringend empfohlen, diese Sektoren von Beginn an aktiv in die Planung mit einzubinden und ihre Interessen und Bedürfnisse zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Messe Offenburg. Die frühzeitige Einbindung in die erforderlichen Marketingaktivitäten ist u.E. ebenfalls erforderlich. Ein wesentlicher Beitrag zum Erfolg wird sein – und wie es wohl auch angestrebt wird –, dass zur LGS eine in jeder Hinsicht attraktive und „kurze“ Verbindung zwischen Innenstadt bzw. dem historischen Stadtkern und den neuen „Kinziggeländen“ geschaffen werden kann. Angemerkt sei, dass auch in den Grundsätzen des Landes zur Durchführung von Landesgartenschauen 2031-2036 die Wirtschaftsförderung mittelständischer Unternehmen verankert ist. Zudem kann die LGS durch ihre überregionale Ausstrahlung zum wirksamen Werbeträger für die Stadt werden.

Die Planungen, mit der die Ausrichtung einer attraktiven Landesgartenschau 2032 ermöglicht und mit denen (auch) für die Zeit danach die Stadt und das städtische Leben in Offenburg enger mit der Kinzig verbunden werden sollen, werden grundsätzlich positiv begleitet und unterstützt.

Bereits jetzt wird angeregt, bei baulichen Anlagen den Aspekt effizienter Flächennutzung besonders zu berücksichtigen, um einen möglichst hohen Anteil der LGS-Areale für „echte Erholungsfläche“ im Sinne von Grün- und Parkanlagen vorhalten bzw. realisieren zu können. Dies gilt besonders für die Hochschulneubauten, sollte aber auch beim 2. Teil-Bereich des Sportparkes zum Tragen kommen (Parkdeck etc.). In diesem Sinne wird zudem angeregt, zu prüfen, ob die Hochschulerweiterung nicht eher nach Süden erfolgen könnte. Eine detailliertere Stellungnahme ist erst nach Vorlage des Planentwurfes möglich.

Stellungnahme der Verwaltung

Eine enge Einbindung der genannten Bereiche ist vorgesehen.

Das Landesgartenschau-Gelände befindet sich ca. 1 km von der Innenstadt entfernt.

Eine attraktive Anbindung an die Innenstadt ist beabsichtigt.

Eine detaillierte Konzeption der Landesgartenschauflächen wird erst in einem Wettbewerb entwickelt werden.

Die Erweiterungsfläche der Hochschule liegt außerhalb des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplans. Für den Bereich der Hochschulerweiterung wurde bereits ein Bebauungsplan nach § 13 a Baugesetzbuch aufgestellt.

1.2.13 Handelsverband Südbaden e. V.

Schreiben vom 22.03.2022

In diesem Areal geht es darum, dass die flächennutzungsplanrechtlichen Möglichkeiten geschaffen werden sollen, um die Landesgartenschau im Jahr 2032 entstehen lassen zu können. Eine Landesgartenschau erzeugt regelmäßig Impulse für die städtebauliche Entwicklung und nachdem eine Landesgartenschau nicht die originären Belange, die vom Handelsverband zu vertreten sind, tangiert, tragen wir weder Anregungen noch Bedenken vor. In dem Bebauungsplanverfahren ist allerdings abzuklären, inwieweit auch Handelsnutzungen in die Landesgartenschau eingeplant werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.2.14 Überlandwerk Mittelbaden GmbH

E-Mail vom 17.03.2022

Gerne teilen wir Ihnen unsere Auswertung mit:

• Im aufgezeigten Geltungsbereich verlaufen einige Stromversorgungsleitungen, Mittelspannung sowie Niederspannung. Müssen Versorgungsleitungen auf Grund der Gebietsumgestaltung umgelegt werden, so sind uns die Bereiche frühzeitig mitzuteilen.

Wir haben sonst keine weiteren Anregungen und Einwände vorzubringen, bitten Sie jedoch, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und das Überlandwerk Mittelbaden wird am weiteren Verfahren beteiligt.

1.2.15 DB Immobilien

E-Mail vom 22.03.2022

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g.

Bauvorhaben.

Gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Der angefragte Bereich enthält an der Bahnstrecke ein U-Kanal mit Streckenfernmeldekanal der DB Netz AG und der Vodafone GmbH.

Grenzabstand von > 2 m zur Kabeltrasse muss gewährleistet sein!

Fernmeldekabel der DB Netz dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein.

Bei Bedarf weisen wir gerne in die örtliche Lage der Kabeltrasse ein (Übergabe Kabelmerckblatt der DBAG).

Bitte teilen Sie uns dann schriftlich (mindestens 10 Arbeitstage vorher und unter Angabe unserer Bearbeitungs-Nr. bzw. der Bahnstrecken-Nummer und der Bahn-Kilometrierung) den Termin (Datum, Uhrzeit, Treffpunkt) zur Kabeleinweisung mit: DB Kommunikationstechnik GmbH Dokumentationservice Süd Lammstraße 19 76133 Karlsruhe

E-Mail: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com

Zugänge zu den Gleisen für Instandhaltungspersonal und Rettungskräfte müssen mindestens im gleichen Umfang gewährt werden, wie jetzt im Bestand.

Es sind dort Kabel verlegt, bzw. wissen wir noch nicht wie der Neubau des ESTW Offenburg und dessen neue Kabeltrasse verläuft, daher kann es hier noch zu Änderungen kommen.

Das Vorhaben „Sportpark Süd“ liegt an der Strecke 4250 km 2,15 – 2,8 (Schwarzwaldbahn) östlich des Abzweigs der Rheintalbahn (Strecke 400) und somit außerhalb unseres Projektbereichs. Nach jetzigem Stand sind innerhalb dieses Bereichs auch keine Ausgleichsmaßnahmen geplant.

Das Projekt „Landesgartenschau“ liegt, wie unten angegeben, an der Strecke 4000 km 147,45 – 147,65 (Rheintalbahn) und somit innerhalb unseres Projektbereichs.

Der eigentliche Ausbau der Gleisanlagen der Rheintalbahn beginnt zwar erst ab km 148,600, jedoch sind ab km 147,000 Anpassung der längs der Bahnstrecke verlaufenden Masten für Ober- und Speiseleitungen, sowie der Signal- und TKAnlagen erforderlich. Die hierzu benötigten Flächen sind in den nachfolgenden Bildern dargestellt. Hierbei ist zwischen den vorhabenträgereigenen Grundstücken innerhalb der gelben Linie und den nicht vorhabenträgereigenen Grundstücke außerhalb der gelben Linie und der innerhalb Planfeststellungsgrenze (schwarz gestrichelt: ---) zu unterscheiden. Die Planfeststellungsgrenze ist für unser Projekt maßgebend und stellt dar, welche Flächen durch das Projekt beansprucht werden. Demnach werden in diesem Bereich z. T. auch fremde Flächen durch unser Vorhaben beansprucht. Anhand der zur Verfügung gestellten Pläne im Maßstab 1:5000 kann nicht abschließend festgestellt werden, inwieweit sich beide Vorhaben beeinflussen.

Die Durchführung der oben genannten Baumaßnahmen an der Strecke 4000 ist aktuell zwischen Anfang 2037 bis Anfang 2040 geplant. Da das Projekt „Landesgartenschau“ für 2032 geplant ist, wird es zum jetzigen Planungsstand während der jeweiligen Erstellung/ Bau vsl. zu keinen gegenseitigen Beeinträchtigungen kommen.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung

Weitere Abstimmungen der Planung Landesgartenschau und Bahnausbau können

auf anderen Planungsebenen erfolgen. Die Flächennutzungsplanung stellt hierfür nicht die geeignete Planungsebene dar.

1.2.16 Terranets bw. GmbH

Schreiben vom 14.03.2022

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 4. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes. Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terranets bw GmbH, diese sind korrekt dargestellt.

Durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verlaufen die Gashochdruckleitungen Weier - Tachenhausen (SWW), DN 300, Blankenloch - Basel (RTS 2), DN 300 u. die Willstätt - Tunsel (RTS 3), DN 400 jeweils mit diversen Anschlussleitungen der terranets bw GmbH. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör).

Nach Ihren Planungen sind wir nachfolgend von aufgeführter Fläche betroffen: Fläche Abgrenzung Änderungsbereich „Landesgartenschau“ (Gemarkung Offenburg) Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen auch hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird.

Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 8 m Breite (4 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen.

Tiefwurzelnde Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig.

Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Terranets bw GmbH an den weiteren Verfahren beteiligt.

1.2.17 bnNETZE GmbH

Schreiben vom 08.03.2022

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken und Anregungen gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes. Wir weisen da drauf hin, dass sich in den Plangebietern Erdgasversorgungsleitungen- und Anlagen der bnNETZE GmbH befinden. Hierzu werden wir in der nachfolgenden Bauleitplanung ausführlich Stellung nehmen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die bnNetze GmbH an den weiteren Verfahren beteiligt.

1.2.18 Offenburger Wasserversorgung GmbH

Schreiben vom 08.02.2022

Die Plangebiete liegen teilweise in Wasserschutzgebietszonen der Offenburger Wasserversorgung GmbH. Die Vorgaben der jeweils rechtsgültigen Wasserschutzgebietsverordnung und die weiteren gesetzlichen Vorgaben für Wasserschutzgebiete sind einzuhalten.

Weiter befinden sich in den Plangebietern Trinkwasserversorgungsleitungen der Offenburger Wasserversorgung GmbH. Hierzu werden wir in der nachfolgenden Bauleitplanung ausführlich Stellung nehmen.

Stellungnahme der Verwaltung

Der gesamte Änderungsbereich „Landesgartenschau“ befindet sich außerhalb eines Wasserschutzgebiets. Der Änderungsbereich „Sportpark Süd“ befindet sich in Schutzzone II und III des Wasserschutzgebiets Kinzigmatt. Der Bereich südlich des CJD Geländes befindet sich in Schutzzone II, der Bereich östlich des CJD Geländes und des Schaible-Stadions befindet sich in Schutzzone III. Zum Thema Grundwasserschutz gab es bereits intensive Abstimmungen, um den Grundwasserschutz mit den anstehenden Planungen für den Sportpark Süd nicht zu gefährden. Es wurden verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten und Nutzungsinhalte für beide Schutzzonen im Gebiet des zukünftigen Sportparks mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz sowie der Offenburger Wasserversorgung GmbH abgestimmt und auch in die Auslobung zum Wettbewerb aufgenommen.

1.2.19 Netze BW GmbH

E-Mail vom 24.04.2022

Die uns zugewandten Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bestehen Versorgungsanforderungen der Netze BW GmbH.

• Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)

Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.

Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW.

Unsere 110-kV-Leitungs- bzw. Versorgungsanlagen sind im Flächennutzungsplan richtig darzustellen.

Wir bitten darum, die in den Planunterlagen zur Verfügung gestellte(n) 110-kV-Leitung im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung (PlanZV)

gemäß §5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitung(en) darzustellen. Der Beschrieb der 110-kV-Leitung(en) ist mit „110-kV Netze BW“ zu versehen.

Die Lage unserer 110-kV-Leitungsanlage geht aus beigefügtem Lageplan hervor.

Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen aktuell keine Planungen zu 110-kV-Anlagen.

Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung(en) bzw. Versorgungsanlage(n) äußern.

Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitale Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.

Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht geschehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern:

Netze BW GmbH

Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement

Externe Planungsverfahren NETZ TEPM

Schelmenwasenstraße 15

70567 Stuttgart

Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mail-Adresse bauleitplanung@netze-bw.de zukommen.

Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die 110-kV-Leitung ist im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Netze BW GmbH wird weiter am Verfahren beteiligt.

1.2.20 Naturschutzbund Offenburg

E-Mail vom 24.03.20222

Hiermit möchten wir eine Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg abgeben.

Für uns NABU Offenburg ist es wichtig, dass Artenschutz und Ökologie als Bestandteil der Planung für die zukünftige Landesgartenschau mit aufgenommen werden.

Beispiele dafür wären Schwalbentürme und Fledermaustürme.

Ein geeigneter Standort für einen Schwalbenturm wäre zum Beispiel auf dem Gelände zwischen Badstraße und Kinzig.

Der Erhalt von vielen Habitatbäumen wäre ein großer Beitrag für Artenschutz und Ökologie. Insgesamt wurden 49 Habitatbäume in der Vorprüfung festgestellt. Sie sind wichtige Orientierungs- Brut- und Ruhestätte für Fledermäuse und Vögel. Aufgrund ihres Alters sind sie auch nicht einfach durch Pflanzung von Jungbäumen zu ersetzen.

Durch den Bau der neuen Sportstätte geht ein großes Nahrungshabitat für viele Vögel, Fledermäuse und Kleinstlebewesen verloren.

Es muss deshalb ein frühzeitiger Ausgleich geschaffen werden. Zum Beispiel durch Umwandlung von Ackergelände in ökologisch wertvolleren Grünland.

Erhalt von Streuobstbestände, da Streuobstwiesen eine der wichtigsten ökologischen Lebensräume für über 5000 Pflanzen- und Tierarten darstellen.

Sie können auch einen wichtigen Themenbereich für die Landesgartenschau darstellen.

Einen Amphibienteich mit Trockenmauer sollte ein muss sein.

Bezüglich weiterer Fragen stehen wir gerne zu Verfügung.

Stellungnahme der Verwaltung

Für das Landesgartenschauengelände wurde zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange eine Relevanzprüfung und Potenzialanalyse durchgeführt. Für den Bereich „Sportpark Süd“ erfolgten bereits vertiefende Artenuntersuchungen. Wertgebende und artenschutzrechtlich relevante Arten können im Bereich des Landesgartenschauengeländes nicht ausgeschlossen werden bzw. im Bereich „Sportpark Süd“ wurde ein Vorkommen entsprechender Arten (Vögel, Fledermäuse, Reptilien) festgestellt. Für das Landesgartenschauengelände werden für die weitere Planung entsprechende Artenuntersuchungen durchgeführt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sowie zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung werden daher auf Bebauungsplanebene bzw. im Rahmen der weiteren Planung Schutzmaßnahmen erforderlich, die auf dieser noch ausstehenden Planungsebene entsprechend konkretisiert werden müssen. Nicht kompensierbare Eingriffe wurden nicht prognostiziert, sodass bei Berücksichtigung von Artenschutzmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten. Ob z. B. Habitatbäume erhalten werden können oder ob für deren Verlust entsprechende Quartierhilfen für Fledermäuse oder Bruthilfen für

Vögel im Umfeld der Vorhabenbereiche angebracht werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden. In diesem Zusammenhang wird auf Bebauungsplanebene eine Errichtung eines Schwalben- oder Fledermausturmes geprüft werden.

Sollten essenzielle Nahrungshabitats für relevante Arten durch das Vorhaben betroffen sein, werden auf Bebauungsplanebene entsprechende Maßnahmen durchgeführt, sodass sich der Erhaltungszustand der betroffenen, lokalen Population nicht verschlechtert.

Es wird angenommen, dass mit der in der Stellungnahme angesprochenen Streuobstwiese die Obstplantage im Bereich der Flurstücke 8449 und 8450 (beide Gemarkung Offenburg) gemeint ist. Ein Erhalt der Obstplantage im Rahmen des geplanten „Sportpark Süd“ Vorhabens kann nicht zugesagt werden. Wenn ein Erhalt dieses Biotoptyps nicht möglich ist, wird dessen Inanspruchnahme im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert.

Auf Bebauungsplanebene wird geprüft und ermittelt, welche Habitatstrukturen für die relevanten, betroffenen Arten entwickelt werden müssen. Auf der vorliegenden Ebene der Flächennutzungsplanung kann daher nicht zugesagt werden, dass Amphibienteiche mit Trockenmauern hergestellt werden.

1.2.21 DB Netz AG

E-Mail vom 19.09.2022

Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, zum oben genannten Vorhaben, möchten wir Ihnen wie folgt antworten:

1. Änderungsbereich „Landesgartenschau“:

Aus den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der VWG Offenburg vom 09.08.2022 – vor allem aus Anlage 3, Seite 19 der PDF - ist nicht erkennbar, ob es im Bereich der querenden Bahnlinie bauliche Maßnahmen im unmittelbaren Gleisbereich geben soll. Die Umgestaltung des Flusskörpers „Kinzig“ erfolgt unterhalb der bestehenden Brücke und hat keinen unmittelbaren Einfluss auf das Bauwerk.

Eine Änderung oder ein Neubau von Brückenbauwerken ist ebenfalls nicht erkennbar und wird auch nicht in den Textabschnitten erwähnt. Aus diesem Grund muss davon ausgegangen werden, dass im Bereich der EÜ Kinzig die bestehenden Bauwerke unverändert in Ihrer Lage und Nutzung weiterverwendet werden. Somit ist nicht mit Eingriffen in die Infrastruktur der Rheintalbahn zu rechnen. Sollte dies, entgegen unserer Einschätzung, doch der Fall sein, bitten wir Sie uns dies mitzuteilen.

Da die Landesgartenschau für das Jahr 2032 angesetzt ist, sind alle dafür erforderlichen Baumaßnahmen bereits umgesetzt, bevor 2036 die Maßnahmen des DB-Projektes „PfA 7.1 Tunnel Offenburg“ beginnen. Eine Überschneidung oder gegenseitige Beeinflussung der Baumaßnahmen sind daher voraussichtlich auszuschließen.

2. Umweltplanung, Ausgleichsflächen:

Alle für das Bahn-Projekt vorgesehenen LBP-Maßnahmen sind auf die Böschungsflächen und rein bahneignen Grundstücksbereiche beschränkt. Somit ist auch nicht zu befürchten, dass durch die Umsetzung der Landesgartenschau Flächen in Anspruch genommen werden, die für das Bahnprojekt für Ausgleichs- oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen sind.

3. Änderungsbereich „Sportpark Süd“:

Der Änderungsbereich liegt vollständig außerhalb des Umgriffs des Planfeststellungsverfahrens des DB-Projektes „PfA 7.1 Tunnel Offenburg“. Somit gibt es hier keine Betroffenheiten.

Die im Antrag zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes VWG Offenburg

dargestellten Änderungen haben aus unserer Sicht mit dem aus den Unterlagen herauszulesenden Maßnahmen voraussichtlich keine Auswirkungen auf das DBProjekt „PFA 7.1 Tunnel Offenburg“ oder stehen diesem entgegen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die genaue Ausgestaltung der Landesgartenschauflächen wird erst im Rahmen eines Wettbewerbs festgelegt. Weitere Abstimmungen der Planung Landesgartenschau und Bahnausbau können auf anderen Planungsebenen erfolgen. Die Flächennutzungsplanung stellt hierfür nicht die geeignete Planungsebene dar.


1.2.22 Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahme

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen:

- Landratsamt Ortenaukreis, Vermessung und Flurneuordnung, Schreiben vom 25.03.2022
- Landratsamt Ortenaukreis, Straßenbauamt, Schreiben vom 25.03.2022
- Landratsamt Ortenaukreis, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Schreiben vom 25.03.2022

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 3, Landwirtschaft, Ländlicher Raum
- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 4, Straßenwesen und Verkehr
- Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 46 Verkehr-Zivile Luftfahrtbehörde
- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5, Umwelt
- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regierungspräsidium Freiburg, Umwelt-Gewässer
- Landratsamt Ortenaukreis, Naturschutzbeauftragter
- Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG (SWEG)
- Ortenau-S-Bahn GmbH (OSB)
- Handwerkskammer Freiburg
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“
- CSG GmbH
- Unitymedia BW GmbH
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 14. November 2022
bearbeitet von: Irene Schneider		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 5

Anpassung des Gaskonzessionsvertrages aufgrund steuerrechtlicher Änderungen

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Ortenberg hat im Jahr 2007 mit der Badenova AG & Co. KG einen Gas-Konzessionsvertrag geschlossen. In diesem Konzessionsvertrag ist die Zahlung einer Konzessionsabgabe geregelt, die bis dato ohne Umsatzsteuer ausgezahlt wurde. Spätestens ab dem 01.01.2023 müssen nunmehr aber juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) – insbesondere auch Kommunen - den neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zwingend anwenden. Mit dieser Vorschrift wird die umsatzsteuerliche Behandlung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt. Zahlreiche Tätigkeiten der Kommunen, die bisher steuerlich nicht relevant waren, werden dann umsatzsteuerpflichtig.

Mit Schreiben vom 05.08.2020 hat sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG umfassend geäußert. Nach diesem Schreiben kommt das BMF darin zu dem Ergebnis, dass die Einräumung eines Wegenutzungsrechts durch die Gemeinden gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags erfolgt und damit immer umsatzsteuerbar ist.

Dieser Rechtsauffassung steht grds. ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15.04.2010 (V R 10/09) sowie die gegensätzliche Bewertung der Finanzverwaltungen Hessen, Nordrhein-Westfalen und Bayern, welche entscheiden haben, dass für die ihnen konkret vorgelegte Konzessionsverträge die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG gilt, entgegen.

Der Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) hat am 21. Juni 2022 nunmehr in seiner Anwendungshilfe „Fragen & Antworten zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Einräumung von Konzessionen im Anwendungsbereich des § 2b UStG“ die Neuerungen der steuerrechtlichen Behandlung der Konzessionsabgabe durch die Finanzverwaltung und die sich daraus für Kommunen ergebenden Folgen bewertet und empfiehlt zusammen mit dem Gemeindetag (Gt-info Nr. 16/2022 vom 20.09.2022), dass, aufgrund der bestehenden Unsicherheiten, eine Kommune im Zweifel auf die Steuerbefreiung verzichten sollte.

Ohne eine solche Umsatzsteuerklausel besteht nach Auffassung des VKU das Risiko, dass die im Konzessionsvertrag vereinbarte Konzessionsabgabe als Brutto-Entgelt für die Einräumung der Konzession anzusehen ist. In dem Fall wäre es nicht möglich, auf die vereinbarten Beträge Umsatzsteuer aufzuschlagen, sondern die Beträge würden sich inklusive Umsatzsteuer verstehen. Folge wäre ein um die Umsatzsteuer vermindertes Aufkommen der Konzessionsabgabe auf Ebene der Kommune.

Würde man im Rahmen der Abrechnung der Konzessionsabgabe entgegen der als Brutto-Vereinbarung anzusehenden Entgelt-Regelung im Konzessionsvertrag die Umsatzsteuer auf die volle Konzessionsabgabe berechnen, würden sich für den Konzessionsnehmer steuerliche Risiken ergeben. Zum einen bestünde für den Konzessionsnehmer das Risiko, dass ihm der Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung/Gutschrift gekürzt wird, da eine höhere Umsatzsteuer berechnet werden würde, als der Vertrag es vorsieht. Zum anderen würde der Konzessionsnehmer in diesem Fall eine Konzessionsabgabe zahlen, die über die vertraglich vereinbarten Beträge hinausgeht. Soweit die Konzessionsabgabe an die Gesellschafter-Kommune des Konzessionsnehmers gezahlt wird, würde

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

dies zu verdeckten Gewinnausschüttungen in Höhe der Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten und der tatsächlich gezahlten Konzessionsabgabe führen.

2. Umsetzung der vertraglichen Anpassung

Um die aufgezeigten steuerrechtlichen Risiken für die Gemeinde und die bnNETZE GmbH (Rechtsnachfolgerin von Badenova AG & Co. KG) zu vermeiden, hat die bnNETZE GmbH eine entsprechende Anpassungsvereinbarung entworfen, welche die vom VKU vorgeschlagene umsatzsteuerliche Regelung und Klarstellung enthält. Der VKU schlägt in seinem Anwendungsleitfaden vor, folgende Regelung in die Konzessionsverträge mitaufzunehmen:

„Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag. Der Konzessionsnehmer schuldet der Konzessionsgeberin ab dem 01.01.2023 die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch den Konzessionsnehmer erfolgt. Die Konzessionsgeberin muss dem Konzessionsnehmer sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 UStG erforderlich sind.“

Eine weitere darüberhinausgehende Abänderung des Konzessionsvertrages erfolgt durch die Anpassungsvereinbarung nicht.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der von der bnNETZE GmbH vorgeschlagenen Anpassungsvereinbarung zum Konzessionsvertrag Gas bezüglich der Aufnahme einer Regelung zur Festlegung der Konzessionsabgabe als Nettobetrag und dessen umsatzsteuerlichen Behandlung als Gutschrift zu.

Anpassungsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Ortenberg

- im Folgenden als „Konzessionsgeberin“ bezeichnet -

und

der bnNETZE GmbH

Tullastraße 61

79108 Freiburg i. Br.

- im folgenden als „Konzessionsnehmer“ bezeichnet -

- zusammen als Parteien bezeichnet -

zum Konzessionsvertrag Gas.

Präambel

Mit Schreiben vom 05.08.2020 hat sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG umfassend geäußert. Nach diesem Schreiben kommt das BMF darin zu dem Ergebnis, dass die Einräumung eines Wegenutzungsrechts durch die Gemeinden gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages erfolgt und damit immer umsatzsteuerbar ist.

Dieser Rechtsauffassung steht grds. ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15.04.2010 (V R 10/09) sowie die gegensätzliche Bewertung der Finanzverwaltungen Hessen, Nordrhein-Westfalen und Bayern, welche entscheiden haben, dass für die ihnen konkret vorgelegten Konzessionsverträge die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG gilt, entgegen.

Aufgrund der nunmehr bestehenden rechtlichen Unsicherheiten möchte die Konzessionsgeberin im Zweifel auf die Steuerbefreiung verzichten, um etwaige steuerliche- und rechtliche Nachteile zu vermeiden. Aus diesem Grund soll eine Vertragsanpassung dergestalt vorgenommen werden, dass die vertraglich vereinbarte Konzessionsabgabe vom Konzessionsnehmer zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen ist.

Aufgrund des vorgenannten vereinbaren die Parteien was folgt:


1.

§ 3 des Konzessionsvertrages wird wie folgt in einem neuen Absatz ergänzt:

„Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag. Der Konzessionsnehmer schuldet der Konzessionsgeberin ab dem 01.01.2023 die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch den Konzessionsnehmer erfolgt. Die Konzessionsgeberin muss dem Konzessionsnehmer sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die zur Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 UStG erforderlich sind.“

2.

Im Übrigen bleiben die Regelungen des zwischen den Parteien vereinbarten Konzessionsvertrages und etwaiger Nachträge zu diesem unberührt und gelten weiter fort.

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 14. November 2022
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 6

Anrufsammeltaxi 2.0

Sachverhalt

In der Stadt Offenburg und in drei Nachbargemeinden verkehrte bis zum 12.12.2021 in den Abend- und Nachtstunden sowie sonntags ergänzend zum Linienverkehr ein Anruf-Sammeltaxi (AST). Der Betrieb erfolgte durch ortsansässige Taxiunternehmen.

Die nach Ende des AST vorgesehene Umsetzung eines deutlich ausgeweiteten ÖPNV-Angebots in Form eines Anruf-Linientaxi (ALT) als Ersatz des oben genannten Anrufsammeltaxis kann nicht umgesetzt werden, da im durchgeführten Vergabeverfahren keine Angebote eingingen. Die Stadt Offenburg ließ daraufhin auf Basis eines Beratervertrags eine Analyse erstellen.

Im Ergebnis wurde von einer fahrplanbasierten Lösung Abstand genommen. Das Konzept sieht wieder eine flexible Lösung vor, das AST 2.0“. Dieses soll bis zur Neuvergabe des Offenburger Stadtbusses im Jahr 2027, bei dem auch wieder die Umlandgemeinden eingebunden werden sollen betrieben werden.

Das AST 2.0 basiert auf einem sogenannten On-Demand-Konzept („auf Bestellung“). Dabei handelt es sich um eine gewerbliche Personensammelbeförderung nach Bedarf im Flächenbetrieb ohne feste Abfahrtszeiten. Die Fahrten erfolgen zwischen realen Bushaltestellen und/oder virtuellen AST-Haltestellen. Laut gesetzlicher Vorgabe ist eine Haustürbedienung nicht möglich; mit den virtuellen Haltestellen wird aber eine annähernde Haustürbedienung erreicht. Die Buchung erfolgt per Smartphone-App, Internetbrowser oder Telefon auf Basis eines digitalen Buchungs- und Dispositionssystems.

Für das ALT hatten die Kommunen Schutterwald, Durbach, Ortenberg und Hohberg ihre Teilnahme zugesichert. Diese Kommunen sind auch in der Konzeption des AST 2.0 berücksichtigt. Das Konzept ist jedoch so flexibel, dass das Bedienungsgebiet leicht vergrößert oder verkleinert werden kann.

Das AST 2.0 verkehrt zu folgenden Nachtzeiten:

- Freitag + Samstag: 22:00 – 06:00 (8 Stunden/Tag)
- Sonntag – Donnerstag: 22:00 – 02:00 (4 Stunden/Tag)

Das Konzept bietet dem Fahrgast ein Angebot, das die wesentlichen Merkmale des ALT weiterhin enthält. Durch die Aufgabe flexibler Abfahrtszeiten und der Einführung virtueller AST-Haltestellen besteht jedoch der Vorteil einer höheren Flexibilität für die Kunden.

Das AST 2.0 wird vom Ortenaukreis mit 50% gefördert.

Unter Annahme der Nachfrage in den Jahren 2017, 2018 und 2019 läge der von der Gemeinde zu tragende Anteil bei ca. 2.200 EUR pro Jahr. Die Subventionierung durch die Gemeinde beträgt ca. 7 EUR/Fahrt. Es wird jeweils nur die gefahrene Fahrt abgerechnet, Fixkosten werden nicht umgelegt.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Beteiligung am Modell eines Anrufsammeltaxi-Angebots 2.0 (AST 2.0) für Offenburg und die Umlandgemeinden zum nächstmöglichen Zeitpunkt bis zur Neuvergabe des Stadtbusses im November 2027 zu.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



**Gemeinde
Ortenberg**

Vorlage

**Gemeinderatssitzung
14. November 2022**

bearbeitet von:
Anja Bächle/Markus Vollmer

- Öffentlich
- Nichtöffentlich
- Anlage/n

TOP 7

Änderung der Friedhofsatzung und Neukalkulation der Friedhofsgebühren

Sachverhalt

In der Sitzung am 20. Juni 2022 hat sich der Gemeinderat inhaltlich mit der Änderung der Friedhofsatzung und der Neukalkulation der Friedhofsgebühren befasst. Die Satzung und die Gebührenkalkulation wurden in der Zwischenzeit nochmals auf veränderte Rahmenbedingungen (Fremdvergabe Erdarbeiten und Umsatzsteuerthematik) angepasst.

Die Beratungsergebnisse fanden ebenfalls ihren Niederschlag in der nunmehr vorgelegten zu ändernden Satzung (Anlage 1). Die Änderungen sind farbig markiert.

Die wesentlichen Änderungspunkte sind:

- neue Bestattungsformen: Urnenreihengräber am Baum außerhalb gärtneriegepflegter Anlage,
- Harmonisierung von Nutzungszeit und Ruhezeit
- Neufassung des Paragraphen zur Standsicherheit
- Zulassung von weiteren Materialien bei der Sargbestattung
- Neukalkulation der Friedhofsgebühren (Anlagen 3 bis 14).

Die Urnenreihengräber am Baum können erst nach deren Herstellung zur Verfügung gestellt werden (siehe § 5 Abs. 6 der Satzung).

Die Neukalkulation der Friedhofsgebühren ist angesichts eines Kostendeckungsgrades dringend erforderlich. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte im Jahr 2010. Eine Gebührenanpassung wurde bereits auch seitens des Landratsamtes im Rahmen der letzten überörtlichen Prüfung mit Prüfungsbericht vom 15. August 2018 den mit 40% gegenüber dem Landesschnitt von 59% deutlich unterdurchschnittlichen Kostendeckungsgrad angemahnt. In den letzten Jahren lag dieser noch deutlich darunter! Die neuen Gebührensätze sind sowohl geboten als auch vertretbar. Das Gebührenverzeichnis ist als Anlage 2 beigelegt.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Friedhofsatzung einschließlich der Gebührenordnung.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

Friedhofssatzung – Stand: 07.11.2022

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ortenberg (Gemeinde).

Der Friedhof dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen und tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener; sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. ⁽²⁾

Auf dem Friedhof kann auch bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat. ⁽³⁾

In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. ⁽⁴⁾

Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborener, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. ⁽⁵⁾

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Der Geltungsbereich der Friedhofssatzung erstreckt sich auf das gesamte Areal des Ortenberger Friedhofs mit allen Erweiterungen und auf die Flächen um die Bühlwegkapelle. (siehe hierzu den Lageplan vom 04.11.2022, Anlage 1)

§ 2 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile sowie einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen und entwidmet werden.

Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof die Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (3) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten und darüber hinaus zum Besuch der Bühlwegkapelle betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. ⁽¹⁾

Dies gilt auch für Besucher der Bühlwegkapelle im Zusammenhang mit Gottesdiensten, Trauungen, Konzerten, Besichtigungen und dergleichen. ⁽²⁾

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten – das Betreten der für das Betreten vorgesehenen Flächen der gärtnergepflegten Gemeinschafts-Gräberfelder ist zulässig - ,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens drei Tage vorher anzumelden.

§ 5 Grabstätten - Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber für Erdbestattungen,
 - b) Reihengräber für Erdbestattungen mit Grünbepflanzung (Bodendecker),
 - c) Reihengräber für Urnenbestattungen (Urnengräber),
 - d) Reihengräber als Urnennischen in Urnenstelen (Belegung mit 1 Urne),
 - e) Reihengräber für Urnenbestattungen am Baum (Urnengräber)
 - f) Wahlgräber für Erdbestattungen (einstellige Etagen- und mehrstellige Familiengräber),
 - g) Wahlgräber für Urnenbestattungen (Urnengräber),
 - h) Wahlgräber mit Grünbepflanzung (Reihengrab mit Bodendecker),
 - i) Wahlgräber als Urnennischen in Urnenstelen (Doppelnischen, d, h. Belegung mit 2 Urnen),
 - j) gärtnergepflegtes Gemeinschafts-Gräberfeld für Urnenbestattungen.

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits vorhandenen Grüfte und Grabgebäude.
- (5) Auf dem Friedhof hat die Gemeinde einen „Garten der Erinnerung“ zum Gedenken an Verstorbene, deren Gräber bereits abgeräumt sind oder die nicht hier bestattet sind oder waren eingerichtet.
- (6) Die Grabstätten unter Abs. 2 e) – d. h. Reihengräber für Urnenbestattungen am Baum – sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht hergestellt. Diese Grabstätten können erst nach deren Herstellung zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- (1) Reihengräber sind Einzelgrabstätten für Erdbestattungen von erwachsenen Personen, von Kindern, Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.

Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Dies gilt grundsätzlich auch für die Beisetzung von Aschen. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen (insbesondere bei Aschen, Fehlgeburten und Ungeborenen) zulassen, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Leiche oder Asche nicht überschritten wird. Die Anzahl der Urnen, die in Urnenreihengräbern beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (3) Ein Reihengrab für Erdbestattungen kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihen-Gräberfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt gegeben.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 7 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen von erwachsenen Personen, von Kindern, Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Erdbestattungen werden auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit), an Wahlgräbern für die Bestattung von Aschen für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich, wenn sich dieses an ein zuvor bestehendes anschließt.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgräber für Erdbestattungen können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem einstelligen Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Erdbestattungen übereinander zulässig. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen (insbesondere bei Fehlgeburten und Ungeborenen) zulassen.
- (5) In Wahlgräbern für Erdbestattungen können auch Aschen beigesetzt werden. Die Anzahl der Urnen, die in Wahlgräbern (für Erdbestattungen oder für die Bestattung von Aschen) beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der/die Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.⁽¹⁾ Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen.⁽²⁾ Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf Kinder (leibliche Kinder und Adoptivkinder; in der Reihenfolge der Geburt, das älteste Kind zuerst)
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

- (8) In Wahlgräbern für Erdbestattungen können auch Aschen beigesetzt werden. Die Anzahl der Urnen, die in Wahlgräbern (für Erdbestattungen oder für die Bestattung von Aschen) beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (9) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (10) Der/die Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.⁽¹⁾ Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen.⁽²⁾ Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf Kinder (leibliche Kinder und Adoptivkinder; in der Reihenfolge der Geburt, das älteste Kind zuerst)
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.⁽³⁾
- (11) Ist der/die Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 7 Satz 3 an seine Stelle.
- (12) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 7 Satz 3 über.
- (13) Der/die Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (14) Der/die Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (15) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (16) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Bewuchs, Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der/die Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (17) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.

§ 8 Gärtnergepflegtes Gräberfeld

- (1) Die Gemeinde weist auf dem Friedhof ein gärtnergepflegtes Gräberfeld für Erd- und Urnenbestattungen aus. Eine Grabstelle innerhalb dieses Gräberfeldes wird nur dann an Nutzungsberechtigte vergeben, wenn diese gleichzeitig einen Grabpflegevertrag mit einem bestimmten, von der Gemeinde zu benennenden privaten Gartenbaubetrieb oder einer Vereinigung von Gartenbaubetrieben=
- (2) Im gärtnergepflegten Gräberfeld werden die in § 5 Abs. 2 Buchstabe a) bis i) aufgeführten Grabarten angeboten.
- (3) Die vorgesehenen Gräber werden von einem privaten Gartenbaubetrieb unabhängig von einer Belegung bepflanzt und gepflegt. Eine eigene Pflege sowie Gestaltung durch die Grabnutzungsberechtigten ist nicht zulässig und auch nicht erforderlich. Das Anbringen von Grabzubehör wie Grablichter, feststehende Vasen, Schalen etc. sind nur nach Absprache mit dem privaten Gartenbaubetrieb möglich.

§ 9 Gräberfelder / Wahlmöglichkeit

- (1) Außerhalb des gärtnergepflegten Gräberfeldes (§ 8) werden auf dem Friedhof Gräberfelder mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in Gräberfeldern mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einem Gräberfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

§ 10 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 11 Gräberfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Allgemeines

- (1) In Gräberfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 19 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Gräberfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3 bis 16 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
- (3) In Gräberfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind insbesondere nichtzulässig, Grabmale und Grabausstattung
 - a) aus schwarzem Kunststein, aus sonstigen Kunststoffen oder aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein
 - d) mit Glas, wenn die Fläche des Glaselementes 1/5 der Fläche des Gesamtgrabmals (Frontansicht) übersteigt, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - e) mit Lichtbildern über einer Größe von 8 cm Breite und 8 cm Höhe
 - f) als Grabplatten (ausgenommen Gedenktafeln bis zu einer Größe von 40 cm x 40 cm).
 - g) in Form sonstiger Grabflächenabdeckungen (z. B. einzelne Natursteinplatten), soweit diese insgesamt eine Fläche von 10% der Grabfläche übersteigen. mit störenden mechanisch beweglichen, akustischen, elektrischen oder elektronischen Teilen (z. B. beleuchtungstechnische Anlagen, elektronische Anzeigen, Displays). Hiervon ausgenommen sind mit elektrischer Energiebetriebene Grablichter.
- (4) Firmenbezeichnungen - z. B. an Grabmalen - dürfen nur unauffällig und bei Grabmalen nicht auf deren Vorderseite angebracht werden.
- (5) Auf den Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind Grabeinfassungen aus Holz, Metall, Kunststoffen, Stein oder sonstigen anorganischen Materialien nicht zulässig.
- (6) Die Gräber sind bei Neubelegungen und Neuanlagen ausnahmslos innerhalb eines Jahres mit Pflanzen einzufassen. Verwendet werden soll hierzu Buchs (*Buxus sempervirens*). Möglich sind auch alle kompaktwachsenden Thujasorten (*Thuja occidentalis*), Eibe (*Taxus baccata*), Geißblatt (*Lonicera pileata*) und Spindelstrauch (*Euonymus fortunei*).
- (7) In Gräberfeldern mit Gestaltungsvorschriften - ausgenommen Rasengräber - ist die gesamte Grabfläche gärtnerisch zu gestalten. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und Sträucher mit einer Höhe von mehr als 2,00 m, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken und sonstigem Gartenmobiliar.
 - h)

Rasengräber

- (8) Auf Rasengräbern wird eine durchgehende Fläche mit Rasen oder sonstiger bodendeckender Begrünung angelegt. Diese ist Bestandteil der von der Gemeinde unterhaltenen öffentlichen Grünfläche. Eine sonstige Bepflanzung ist nicht zulässig.
- (9) Rasengräber sind nur auf dem hierfür vorgesehenen Gräberfeld zulässig. Rasengräber können ohne Umrandung und Anwuchsfläche angelegt werden.
- (10) Auf Rasengräbern dürfen keine Gegenstände abgelegt werden.
- (11) Die Beschaffenheit der Grabmale für Rasengräber muss den besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale (Abs. 1) entsprechen und darf bei Grabmalen aus Stein eine Höhe von 80 cm und eine Breite von 60 cm nicht überschreiten.

Urnengräber und Urnennischen

- (12) Urnengräber sind nur auf dem hierfür vorgesehenen Gräberfeld zulässig.
- (13) Die Beschaffenheit der Grabmale für Urnengräber muss den besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale (Abs. 1) entsprechen und darf bei Grabmalen aus Stein eine Höhe von 80 cm und eine Breite von 60 cm nicht überschreiten.
- (14) Für Urnennischen (Urnengräber in Urnenstelen) werden einheitliche Frontplatten vorgeschrieben. Die Inschrift darf nur mit aufgesetzten Bronz Buchstaben erfolgen.
- (15) An Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u. ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.

Gärtnergepflegte Gemeinschafts-Gräberfelder

Die Gestaltung der gärtnergepflegten Gemeinschafts-Gräberfelder muss den besonderen Gestaltungsvorschriften entsprechen. Grabmale und Gedenktafeln für mehrere Gräber sind zulässig. Die Grabsteine sollen sich in ihrer Form und Art optisch in das Gräberfeld einfügen.

- (17) Die individuellen Grabmale dürfen folgende Größen nicht überschreiten:
 - a) Liegende Platten: max. 40 cm x 40 cm
 - b) Grabmale für Urnenreihen- und Wahlgräber: Höhe: 80 cm, Breite: 60 cm
- (16) Grabmale für Sargbestattungen: Höhe: 120 cm, Breite: 80 cm

§ 12 Gräberfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Gräberfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften werden im Südwesten der Friedhofsanlage in dem in der Anlage 1 mit rotem Rahmen gekennzeichneten Bereich ausgewiesen.

In Gräberfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale und die Grabeinfassungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen.

§ 13 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 14 Bestattungen Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 15 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Säрге müssen abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit bis zur Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге aus Metall oder Hartholz oder ähnlich schwer zersetzbarem Material dürfen nicht verwendet werden. Die Verwendung von Materialien mit umweltgefährdenden Stoffen wie PVC-, PCP-, formaldehydspaltendem Material sowie Nitrozellulose in Särgen, Lacken, Zusätzen, Sargzubehör und –ausstattung nicht erlaubt.
- (2) Die Säрге für Kinder dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Die übrigen Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind in Erdgräbern nicht zugelassen.
- (4) Ausnahmen können bei Überführungen aus dem Ausland zugelassen werden.
- (5) Nur wenn die verstorbene Person einer Religion angehört und deren Ritus es verlangt, kann die verstorbene Person statt in einem Sarg in einem Tuch erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport der Verstorbenen bis zur Grabstätte sind ausschließlich geschlossene Säрге zu verwenden. Bei der sarglosen Grablegung hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal, z.B. durch Angehörige, in eigener Verantwortung zu stellen. Die zur Grablegung notwendige geschlossene Holzunterlage wird von den Angehörigen über den Bestatter gestellt. Absatz 1 gilt sinngemäß.

§ 16 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde hebt die Gräber aus und verfüllt diese wieder. Sie kann sich hierfür Dritter bedienen.
- (2) Erstmalig zu belegende Wahlgräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich als Stockwerksgräber, d.h. mit Tieferlegung, ausgehoben. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt für einfach belegte Gräber 150 cm und für Stockwerksgräber 220 cm. Bei Urnenbestattungen beträgt die Tiefe von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.

§ 17 Ruhezeit

Die Ruhezeit in Reihengräbern beträgt 25 Jahre, bei Erdbestattungen in Wahlgräbern 25 Jahre, die der Aschen 20 Jahre.

Die Ruhezeit bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, bei Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, 15 Jahre.

Die Nutzungszeit entspricht regelmäßig bei allen Grabarten auch der Ruhezeit.

Die Berechnung der Ruhezeit/ Nutzungszeit erfolgt taggenau ab dem Tag, an dem die Bestattung/ Beisetzung durchgeführt wurde.

Unter Berücksichtigung der Friedhofsplanung und der öffentlichen Belange kann nach Ablauf der Nutzungszeit über eine Verlängerung der Nutzungszeit auf Antrag entschieden werden.

Infolge einer nichtgewährten Verlängerung der Nutzungszeit kann auf Antrag auch lediglich über eine weiterführende Grabpflege zum verlängerten Erhalt des Grabes aus persönlichen Gründen entschieden werden.

§ 18 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt.

Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der/die Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen führt die Gemeinde durch oder lässt diese durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 19 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von einem Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 cm mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 20 Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweiligen neuesten Fassung.

(2) ~~Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und~~ dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:
Stehende Grabmale
bis 80 cm Höhe: 12 cm,
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
ab 1,20 m Höhe: 16 cm

§ 21 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der/die Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Mit Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit oder einer bewilligten Grabpflege ist das jeweilige Grab abzuräumen, die Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind zu entfernen.

(3) Wird dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht nachgekommen, so kann die

Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 21 Abs. 2 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

Ist der Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder ist er nicht zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und ein für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte angebrachter Hinweis.

- (4) Die Arbeiten zur Grababräumung (Entfernung des Grabmals, Einfassung) sind von einer fachkundigen Person/Betrieb, einem zugelassenen Bestattungsunternehmen oder einem Steinmetz durchführen zu lassen. In begründeten Fällen kann ein Antrag auf Grabräumung durch den örtlichen Bauhof gestellt werden. Nach der Bewilligung wird ein entsprechender Leistungs- und Gebührenbescheid nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung und deren Gebührenverzeichnis erlassen.

§ 23 Allgemeine Pflegepflichten

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Immergrüne Bepflanzung ist einem regelmäßigen Pflegeschnitt zu unterziehen, Überwuchs über die Grabfläche hinaus ist regelmäßig zu entfernen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.

Abfälle – auch von Pflanzen – sind zu an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern (vgl. § 25), sofern diese nicht mitgenommen und ordnungsgemäß privat entsorgt werden.

- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Durch die Bepflanzung und Ausstattung der Grabstätten dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Auf die Einhaltung der nach § 17 Abs. 7 Satz 2 vorgegebenen Höhenbegrenzung der Bepflanzung wird verwiesen.

- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 gelten entsprechend.

- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

Beeinträchtigungen der Grabflächen im Zusammenhang mit Pflegearbeiten der gärtnerischen Anlagen und Wege sind zu dulden.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche für die Unterhaltung (§ 21 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei allen Gräbern kann die Gemeinde bei genannten Zuwiderhandlungen (Absatz 1) die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

§ 25 Entsorgung von Friedhofsabfällen

- (1) Die Verfügungsberechtigten, Nutzungsberechtigten, Friedhofsbesucher sowie zugelassenen Gewerbetreibende und deren Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die vorgeschriebene Abfalltrennung zu beachten und die auf den jeweiligen Hinweisschildern aufgeführten Stoffe in die vorhandenen Sammelgefäße entsprechend einzuwerfen. Transport- und Verpackungsmaterialien (Kartonagen, Kisten, Säcke usw.) sind wieder mitzunehmen und den im Haushalt ohnehin vorhandenen Wertstofffassungsgefäßen zuzuführen.

- (2) Sonstige Abfälle (z.B. Fundamente, Grabmale), die nicht auf den jeweiligen Hinweisschildern aufgeführt sind oder nicht in den Sammelgefäßen entsorgt werden dürfen, sind mitzunehmen und außerhalb des Friedhofs einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

§ 26 Allgemeine Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten nach Absprache mit der Gemeinde sehen. Eine Stunde vor Beginn der Bestattung wird der Sarg von der Gemeinde geschlossen.

§ 27 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Schäden an Gräbern, die durch Arbeiten oder Setzungen des Erdreichs an benachbarten Gräbern oder durch Tiere (z. B. Wildschäden) entstehen. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder/die Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5) oder sich im Rahmen seiner Zulassung nach den Vorschriften des § 5 pflichtwidrig verhält,
4. als Verfügungs- oder/die Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 19) oder entfernt (§ 22 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Abs. 1),
6. den Vorschriften des §§ 17, 18, 20 zuwiderhandelt,
7. die Grabpflege entgegen den Vorschriften des § 24 vernachlässigt oder unterlässt.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzer der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, für die Grabnutzung und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 30 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Es genügt die Zustellung an einen Schuldner.

§ 31 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 32 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis (Gebührenverzeichnis vom 14.11.2022)
- (2) Bei der Berechnung der Grabnutzungsgebühren für Folgebelegungen werden diese auf das volle Jahr abgerechnet; angefangene Jahren werden monatsweise abgerechnet.
- (3) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 33 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Entgelten (Gebühren, sonstigen Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen ~~(Entgelten)~~) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 34 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unberührt.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am.....in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung vom 26. Juli 2010 und die

Änderung vom 11. November 2013 außer Kraft.

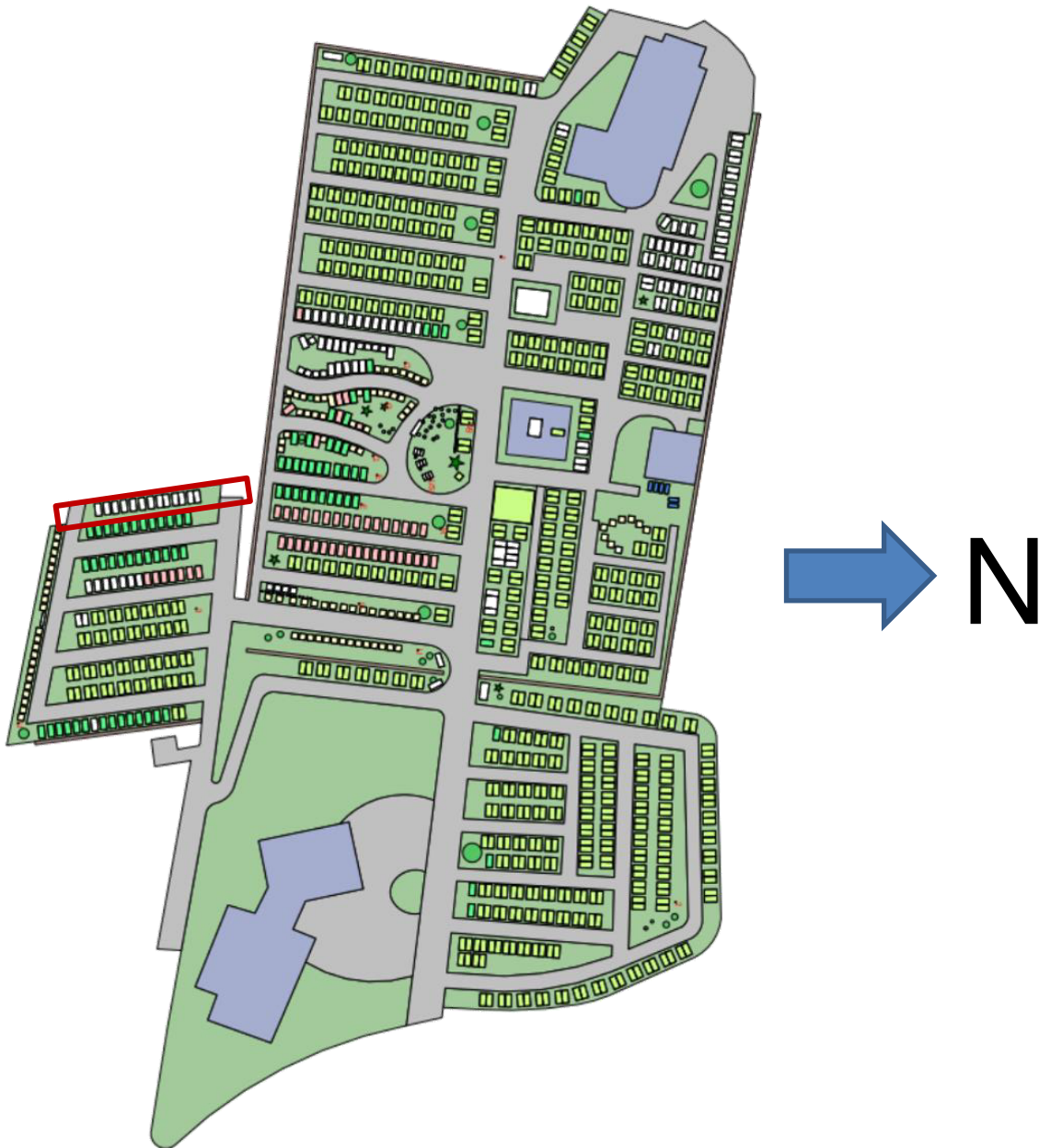
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ortenberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1

Lageplan der Gesamtanlage des Friedhofs (§ 1 Abs. 3)

Hinweis: § 12 Gräberfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften: siehe roter Rahmen



Anlage zur Friedhofssatzung Stand: 14.11.2022

GEBÜHRENVERZEICHNIS**1. Verwaltungsgebühren**

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30 €
1.2	Für die Verlängerung von Nutzungsrechten auf Antrag	45 €
1.3	Zulassung von gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen	60 €

2. Bestattungsgebühren

2.1 Bestattung

2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	970 €
2.1.2	von Personen unter 10 Jahren	nach tatsächl. Aufwand
2.1.3	von Tot- und Fehlgeburten	nach tatsächl. Aufwand
2.1.4	Zuschlag für Bestattungen mit Tieferlegung zu 2.1.1 bis 2.1.2	59,50 €
2.1.5	Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.1.4 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von je	50%

2.2

Beisetzung von Aschen

2.2.1	regelmäßig	200 €
2.2.2	in Stelen	140 €
2.2.3	Zuschlag zu 2.2.1 bei Beisetzung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von je	50%

3. Grabgebühren

3.1	Überlassen eines Reihengrabes	920 €
3.2	Überlassen eines Urnenreihengrabes	550 €
3.3.1	Überlassen einer Urnenreihennische (Grundgebühr*)	470 €

3.4 Verleihen von besonderen Grabnutzungsrechten

3.4.1	Wahlgrab tief (Etagengrab)	1.370 €
3.4.2	Wahlgrab doppelt + tief (Familiengrab)	2.750 €
3.4.3	Urnedoppelgrab	920 €
3.4.5.1	Urnedoppelnische in einer Stele (Grundgebühr*)	840 €

3.5 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts

3.5.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 3.4.1 - 3.4.6	
-------	-------------------------------------------------------	--

3.5.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer je angefangenes Jahr der Verlängerung, angefangene Jahre werden monatsweise abgerechnet

zu 3.4.1	Wahlgrab tief (Etagengrab)	55 €
zu 3.4.2	Wahlgrab doppelt + tief (Familiengrab)	110 €
zu 3.4.3	Urnedoppelgrab	45 €
zu 3.4.4.1	Urnedoppelnische in einer Stele (Grundgebühr *)	42 €

3-fach-Wahlgrabfläche	250 €
8-fach-Wahlgrabfläche	160 €

3.6 Grabpflege Baumbestattung (Gemeinde)

3.6.1	Gebühr für die Grabpflege auf die Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.720 €
	ggf. zzgl. Umsatzsteuer	

4. Sonstige Gebühren

4.1 Leichenhalle

4.1.1	Benutzung der Friedhofshalle, Aussegnungshalle	235 €
4.1.2	Benutzung der Kühlzelle: je angefangener Tag	20 €

4.2 Sonstige Leistungen

4.2.1	Ausgrabungen oder Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen	nach tatsächl. Aufwand
4.2.2	Einebnung abgelaufener Grabstätten einschl. Entfernung und Entsorgung von Grabmal und Fundament	nach tatsächl. Aufwand
4.2.3	Sonstige Leistungen: Kostenersatz auf der Grundlage der tatsächliche entstandenen Kosten	nach tatsächl. Aufwand
4.2.4	Zuschlag für Bestattungen anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nr. 3.1 bis 3.5	50%

*) Gebührenanteil für die Grundfläche und Nutzung der gesamten Friedhofsanlage

Aufteilung der Gesamtkosten des Bestattungswesens

Tabelle 1

Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2022 gesamt	Bestat- tungen	Leichen- halle	Friedhofs- anlagen	leistungs- fremde Kosten
			€	€	€	€	€
Friedhof Allgemein							
55300100	40120000	Personalausgaben	20.900 €	3.200 €		8.000 €	9.700 €
55300100	42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgeg.	4.300 €	500 €	300 €	3.500 €	
55300100	42210000	Unterhaltung des beweglichen Vermögensg.	500 €	100 €		400 €	
55300100	42410040	Aufwand für Abfallbeseitigung	1.000 €			1.000 €	
55300100	42410080	Aufwand für Sachversicherungen	200 €		200 €		
55300100	42510010	Kfz-Versicherungen, Kfz-Steuer	100 €	50 €		50 €	
55300100	42610020	Dienst- und Schutzkleidung	500 €	500 €			
55300100	42810000	Aufwendungen f.d. Verbrauch von sonst. V	100 €		100 €		
55300100	44290010	Mitgliedsbeiträge	400 €	200 €		200 €	
55300100	42710050	Aufwand für EDV	1.000 €	600 €		400 €	
55300100	48110010	Aufwand Verrechnung Bauhof ²⁾	41.900 €	1.600 €	700 €	39.200 €	400 €
Friedhofsanlage							
55300200	42120000	Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermögens	4.000 €			3.900 €	100 €
55300200	42310010	Miete für Maschinen und Fahrzeuge	1.000 €			1.000 €	
55300200	44210000	Aufwand f. ehrenamtl. Tätige	200 €			200 €	
55300200	47000000	Planung bilanzielle Abschreibung	6.300 €			6.300 €	
55300200		Verzinsung Anlagekapital	4.350 €			4.350 €	
Bestattungen							
55300300	00000000	Unternehmerrechnung Erdaushub	10.700 €	10.700 €			
Leichenhalle							
55300400	40120000	Personalausgaben	500 €		500 €		
55300400	42110000	Unterhaltung Grundstück und baul. Anlagen	2.000 €		2.000 €		
55300400	42410010	Aufwand Strom	500 €		500 €		
55300400	42410070	Aufwand Gebäudeversicherung	200 €		200 €		
55300400	42410030	Aufwand Wasser/Abwasser	600 €		600 €		
55300400	42410050	Aufwand Reinigungsmittel	200 €		200 €		
55300400	47000000	Planung bilanzielle Abschreibung	2.400 €		2.400 €		
55300400		Verzinsung Anlagekapital	2.050 €		2.050 €		
Kriegsgräber							
55300500	42120000	Unterhaltung des sonst. Unbewegl. Verm. ¹⁾	1.000 €				1.000 €
		Summe	106.900 €	17.450 €	9.750 €	68.500 €	11.200 €

Anmerkungen:

¹⁾ Auf dem Friedhof befinden sich Kriegsgräber und zwei Grüfte (Von-Berckholtz- und De-Bussiere-Gruft), die vom Bauhof der Gemeinde unterhalten werden. Die anfallenden Kosten sind hinsichtlich der Grabnutzungsgebühr leistungsfremd und fließen daher nicht in die Gebührenkalkulation ein:
 Kriegsgräber: 1 Mann * 8 Std. * 48,22 € = 385,76; gerundet 390,00 €
 Material mit aufnehmen 20,00 €; gerundet 100,00 €

Anmerkungen:

²⁾ Die Leistungen des Bauhofs wurden aufgrund der Arbeitszeiterfassungen der letzten vier Jahre prozentual auf die einzelnen Leistungsbereiche aufgeteilt:
 Aufgrund der Fremdvergabe der Erdarbeiten bei Erdbestattungen kann der Aufwand wie in den vergangenen Jahren nicht mehr angesetzt werden und wird daher lediglich mit 1.600 € angesetzt. Dementsprechend wird der Gesamtaufwand geringer (41.900) als bisher im Haushaltsplan (55.600) angesetzt.

	Arbeitsstunden					gesamt	in %	Aufteilung Bisher
	2018	2019	2020	2021				
Bestattungen	370	274	339	403,5	1.387	27,55%	15.316 €	
Leichenhalle	25	4	9	26,25	64	1,27%	704 €	
Friedhofsanlag.	835	799	1.004	946,75	3.584	71,19%	39.580 €	
Gesamt	1.230	1.077	1.351	1376,5	5.034	100%	55.600 €	

Ermittlung des durchschn. Verwaltungsaufwands je Bestattung

Verwaltungsaufwand Bereich Bestattungen lt. Tabelle 1	3.200,00 €
Bestattungsfälle	34
3.200,00 € : 34 Fälle =	94,12 €

Darstellung der durchschnittlichen Kosten für:

*Personalkosten/Bauhof: 39,99 €
 *Fahrzeug-/Gerätekosten: VW Kombi: 19,62 €

Ermittlung des Aufwands bei den einzelnen Bestattungen

Erdbestattungen von Peronen ab 10 Jahren	€
Unternehmerrechnung für Graböffnung und -schließung	892,50
Personalkosten: Begleitung der Beisetzung	59,99
Fahrzeug-/Gerätekosten*	9,81
Verwaltungskosten	94,12
Summe	1056,41

*Personalkosten: 1 Mann 1,5 Std. = 59,985
 *Fahrzeug-/Gerätekosten: VW Kombi 0,5 Std. = 9,81 €

Erdbestattung von Personen unter 10 Jahren	€
Unternehmerrechnung für Graböffnung und -schließung	714,00
Personalkosten: Begleitung der Beisetzung	59,99
Fahrzeug-/Gerätekosten*	9,81
Verwaltungskosten	94,12
Summe	877,91

*Personalkosten: 1 Mann 1,5 Std. = 59,99 €
 *Fahrzeug-/Gerätekosten: VW Kombi 0,5 Std. = 9,81 €

Beisetzung von Aschen in Grabfeldern	€
Graböffnung und -schließung, Personalkosten*	79,98
Personalkosten: Begleitung der Beisetzung	39,99
Graböffnung und -schließung, Fahrzeug-/Gerätekosten*	9,81
Verwaltungskosten	94,12
Summe	223,90

*Personalkosten: Grabherst. 1 Std. = 39,99 €
 *Personalkosten: 1 Mann 1 Std. = 39,99 €
 *Fahrzeug-/Gerätekosten: VW Kombi 0,5 Std. = 9,81 €

Beisetzung von Aschen in Urnennischen	€
Graböffnung und -schließung, Personalkosten*	39,99
Personalkosten: Begleitung der Beisetzung	0,00
Graböffnung und -schließung, Fahrzeug-/Gerätekosten*	9,81
Verwaltungskosten	94,12
Summe	143,92

*Personalkosten: 1 Mann 0 Std. = 0,00 €

*Personalkosten: 1 Mann 1 Std. = 39,99 €

*Fahrzeug-/Gerätekosten: VW Kombi 0,5 Std. = 9,81 €

* jeweils nach Zeitaufwand und Verrechnungssätzen Bauhof/Fuhrpark

** drückt das Verhältnis der o.g. Bestattungskosten zwischen den einzelnen Bestattungsarten aus; dieses Verhältnis wird auch bei der Aufteilung etwaiger weiterer Bestattungskosten berücksichtigt

Tabelle 2 a

Äquivalenzziffer**
1,00000000

Äquivalenzziffer**
0,83103194

Äquivalenzziffer**
0,21194147

Äquivalenzziffer**
0,13623242

Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Bestattungsgebühren

Tabelle 2 b

Kosten

Unternehmerrechnung für Tieferlegung	59,50 €	(Tabelle 2a)
--------------------------------------	---------	--------------

Fälle pro Jahr:	7
-----------------	---

Kosten pro Jahr :	7	x	59,50 €	=	416,50 €
-------------------	---	---	---------	---	----------

Gesamtkosten Bereich Bestattungen	17.449,60 €	(Tabelle 1)
abzgl. Kosten Tieferlegung	-416,50 €	
über Bestattungsgebühren zu decken	17.033,10 €	

Bemessungseinheiten

a	b	c	d
Bestattungsart	Äquivalenz-ziffer *	Fallzahlen **	Bemessungs-einheiten (bxc)
Personen ab 10 Jahren	1,00000000	12	12,00000000
Personen unter 10 Jahren	0,83103194	0	0,00000000
Aschen in Grabfeldern	0,21194147	20	4,23882936
Aschen in Urnenstele	0,13623242	2	0,27246483
Gesamt		34	16,51129419

* siehe Tabelle 2a

** siehe Auswertung der Bestattungsart, separate Datei, Durchschnitt der Jahre 2019-06/2022

Kosten je Bemessungseinheit

17.033,10 €	:	16,51129419	=	1.031,6029625 €
-------------	---	-------------	---	-----------------

Gebührensatzobergrenzen für die einzelnen Bestattungsarten

Personen ab 10 Jahren	1.031,602963 €	x	1,00000000	=	1.031,6030 €
Personen unter 10 Jahren	1.031,602963 €	x	0,83103194	=	857,2950 €
Aschen in Grabfeldern	1.031,602963 €	x	0,21194147	=	218,6394 €
Aschen in Urnenstele	1.031,602963 €	x	0,13623242	=	140,5378 €

Die Abweichungen gegenüber den in Tabelle 2a aufgeführten Beträgen beruhen darauf, dass neben den Bauhof- und Fuhrparkkosten sowie dem Verwaltungsaufwand noch in geringfügigem Umfang sonstige Kosten anfallen (s. Tabelle 1).

	Gebührensatz-obergrenze	derzeitiger Gebührensatz	Beschluss-vorschlag
Personen ab 10 Jahren	1.031,6030 €	650,00 €	970,00 €
Personen unter 10 Jahren	857,2950 €	350,00 €	nach tatsächl. Aufwand
Tot- und Fehlgeburten	857,2950 €	350,00 €	nach tatsächl. Aufwand
Aschen in Grabfeldern	218,6394 €	150,00 €	200,00 €
Aschen in Urnenstele	140,5378 €	150,00 €	140,00 €
Tieferlegung	59,50 €	35,00 €	59,50 €

Kalkulation der Gebühren für Benutzung der Aussegnungshalle / Leichenzelle

Tabelle 3 a

Gebühren für Benutzung der Aussegnungshalle / Leichenzelle

Kosten (s. Tabelle 1)	9.750 €
-----------------------	---------

Aufteilung der Kosten nach Gesamtnutzungsfläche: 157,22 m²

Aussegnungshalle:	131,41	8.149,39 €
Leichenzelle:	25,81	1.600,61 €
Summe	157,22	9.750,00 €

Aussegnungshalle

Kosten	durchschn. Anzahl der Beerdigungen	Gebührensatz- obergrenze	derzeitiger Gebührensatz	Beschluss- vorschlag
8.149,39 €	34	239,69 €	300,00 €	235,00 €

Leichenzelle

Kosten	durchschn. Benutzung d. Leichenzelle *)	Gebühren- obergrenze	derzeitiger Gebührensatz	Beschluss- vorschlag
1.600,61 €	76	21,06 €	15,00 €	20,00 €

*) Durchschnittliche Benutzung der Leichenzelle: 4 Tage, bei 10 Erdbestattungen und bei durchschnittlich 9 Urnenbestattungen

Berechnung der Grabflächen

Tabelle 4 a

a	b	c	d	e
Grabart	Länge	Breite	Einfassung Anteil je Seite 0,10 m	Fläche

Reihengräber

Reihengrab	2,00 m	0,80 m	0,10 m	2,00 qm
Urnenreihengrab	1,00 m	0,80 m	0,10 m	1,00 qm
Urnenreihennische				0,60 qm

Wahlgräber

Etagengrab	2,00 m	0,80 m	0,10 m	2,00 qm
Familiengrab	2,00 m	1,80 m	0,10 m	4,00 qm
Urnenerdgrab	1,00 m	0,80 m	0,10 m	1,00 qm
Urnenerdoppelgrab	1,00 m	0,80 m	0,10 m	1,00 qm
Urnendoppelnische in einer Stele				0,60 qm
Grab Stephanie	4,00 m	4,00 m		16,00 qm
Grab Stigler, Friedmann, Glattfelder	2,00 m	2,80 m	0,10 m	6,00 qm

Anmerkungen: Fläche für Nische in Urnenstelle mit Vorplatz (6,0 qm Grundfläche / 10 Nischen)

Ermittlung der Nutzungsrechte / des Grabstättenbedarfs

Tabelle 4 b

	2019	2020	2021	Durchschnitt 3 Jahre
--	------	------	------	----------------------

Reihengräber

Erwachsenenreihengrab	1	0	2	1
Urnenreihengrab	3	3	2	3

Wahlgräber

Etagengrab	2	2	2	2
Familiengrab	1	0	1	1
Urnenwahlgrab	9	4	7	7
Urnedoppelnische in einer Stele			1	0

Verlängerung von Nutzungsrechten

Etagengrab	0	1	2	1
Familiengrab	4	11	10	8
Urnenwahlgrab	2	5	3	3

Gesamt	22	26	30	26
---------------	-----------	-----------	-----------	-----------

Durchschnitt der verlängerten Nutzungsjahre

Etagengrab	0	7	8	5
Familiengrab	6	14	12	11
Urnenwahlgrab	5	5	5	5
Verlängerung 8-fach Grab (Stephanie)	0	19	0	6

Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

1. Ermittlung der Äquivalenzziffern für die einzelnen Grabarten

Kosten- und Leistungsaspekte (Äquivalenzziffern für Bruttoflächen und Grabstellen) wurden gleichmäßig gewichtet.

a	b	c	d	e
Grabart	Bruttofläche (m²)	Äquivalenzziffer 1	Grabstellen	Äquivalenzziffer 2
Reihengräber				
Reihengrab	2,00	1,00000000	1	1
Urnenreihengrab	1,00	0,50000000	1	1
Urnenreihennische	0,60	0,30000000	1	1
Wahlgräber				
Etagengrab	2,00	1,00000000	2	2
Familiengrab	4,00	2,00000000	4	4
Urnen Doppelgrab	1,00	0,50000000	2	2
Urnen Doppelnische in einer Stele	0,60	0,30000000	2	2
Grab Stephanie	16,00	8,00000000	6	6
Grab Stigler, Friedmann, Glattfelder	6,00	3,00000000	6	6

2. Ermittlung der Bemessungseinheiten

a	b	c	d	e
Grabart	Gesamt-Äquivalenzziffer	Nutzungsdauer (Jahre)	Nutzungsrechte	Bemessungseinheiten (bxcxd)
Reihengräber				
Reihengrab	1,00000000	25	0	0,0000
Urnenreihengrab	0,75000000	20	2	30,0000
Urnenreihennische	0,65000000	20	1	13,0000
Wahlgräber				
Etagengrab	1,50000000	25	2	75,0000
Familiengrab	3,00000000	25	0	0,0000
Urnen Doppelgrab	1,25000000	20	5	125,0000
Urnen Doppelnische in einer Stele	1,15000000	20	1	23,0000
Verlängerung von Nutzungsrechten				
Etagengrab	1,50000000	5	1	7,5000
Familiengrab	3,00000000	11	16	528,0000
Urnen Doppelgrab	1,25000000	4	2	10,0000
Urnen Doppelnische in einer Stele	1,15000000	9	1	10,3500
Grab Stephanie	7,00000000	6	1	42,0000

Grab Stigler, Friedmann, Glattfelder	4,5000000	15	1	67,5000
			33	931,3500

3. Ermittlung des Gebührensatzes je Bemessungseinheit

Kosten (siehe Tabelle 1)	68.500,00 €
--------------------------	-------------

Gebührensatz je BE	68.500,00 €	:	931,3500	=
--------------------	-------------	---	----------	---

4. Ermittlung der einzelnen Gebührensätze

a	b	c	d	e
Grabart	Gebührensatz je BE €	Gesamt- Äquivalenz- ziffer	Nutzungs- dauer (Jahre)	Grabnut- zungsgebühr in € (bxcxd)
Reihengräber				
Reihengrab	73,54914908	1,00000000	25	1.838,7287
Urnenreihengrab	73,54914908	0,75000000	20	1.103,2372
Urnenreihennische	73,54914908	0,65000000	20	956,1389
Grabpflege Baumbestattung (Gemeinde)	73,54914908	1,10000000	20	1.618,0813
Wahlgräber				
Etagengrab	73,54914908	1,50000000	25	2.758,0931
Familiengrab	73,54914908	3,00000000	25	5.516,1862
Urnen Doppelgrab	73,54914908	1,25000000	20	1.838,7287
Urnen Doppelnische in einer Stele	73,54914908	1,15000000	20	1.691,6304
Verlängerung von Nutzungsrechten				
Etagengrab	73,54914908	1,50000000		
Familiengrab	73,54914908	3,00000000		
Urnen Doppelgrab	73,54914908	1,25000000		
Urnen Doppelnische in einer Stele	73,54914908	1,15000000		
Grab Stephanie	73,54914908	7,00000000		
Grab Stigler, Friedmann, Glattfelder	73,54914908	4,50000000		

5. Gebührensatzobergrenze für die einzelnen Grabarten

Grabart	Gebührensatz- obergrenze	derzeitiger Gebührensatz	Gebühren- satz bei 50 % Kosten- deckung	Gebühren- satz bei 70 % Kosten- deckung
Reihengräber				
Reihengrab	1.838,73 €	290,00 €	919,36 €	1.287,11 €
Urnenreihengrab	1.103,24 €	175,00 €	551,62 €	772,27 €
Urnenreihennische	956,14 €	150,00 €	478,07 €	669,30 €
Wahlgräber				
Etagengrab	2.758,09 €	530,00 €	1.379,05 €	1.930,67 €
Familiengrab	5.516,19 €	1.060,00 €	2.758,09 €	3.861,33 €
Urnen Doppelgrab	1.838,73 €	290,00 €	919,36 €	1.287,11 €
Urnen Doppelnische in einer Stele	1.691,63 €	270,00 €	845,82 €	1.184,14 €
Verlänger. von Nutzungsrecht.				
Etagengrab	110,32 €	17,00 €	55,16 €	77,23 €
Familiengrab	220,65 €	35,00 €	110,32 €	154,45 €
Urnen Doppelgrab	91,94 €	14,00 €	45,97 €	64,36 €
Urnen Doppelnische in einer Stele	84,58 €	13,00 €	42,29 €	59,21 €
Grab Stephanie	514,84 €	141,00 €	257,42 €	360,39 €
Grab Stigler, Friedmann, Glattfelder	330,97 €	53,00 €	165,49 €	231,68 €

Tabelle 4 c

f
Gesamt- Äquivalenz- ziffer ((c+e):2)
1,00000000
0,75000000
0,65000000
1,50000000
3,00000000
1,25000000
1,15000000
7,00000000
4,50000000

Tabelle 4 f

Beschluss- vorschlag
920 €
550 €
470 €
1.370 €
2.750 €
920 €
840 €
55 €
110 €
45 €
42 €
250 €
160 €

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Tabelle 5

Dienstleistung	Zeit- aufwand	Stunden- satz*	Gebührensatz- obergrenze	derzeitiger Gebührensatz	Beschluss- vorschlag
Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30 Min.	63 €	32 €	25 €	30 €
Verlängerung von Nutzungsrechten auf Antrag	45 Min.	63 €	47 €	35 €	45 €
Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege und von gewerbsmäß. Grabmalaufstellern	1 Std.	63 €	63 €	50 €	60 €

* siehe Stundensatz nach der VwV Kostenfestlegung (Stundensatz geh. Dienst)

Hochrechnung der Friedhofsgebühren

Tabelle 6 a

1. Bestattungsgebühren

	Gebühr	durchschn. Anzahl der Beerdigungen	Aufkommen im Jahr
Personen ab 10 Jahren	970,00 €	12	11.640,00 €
Personen unter 10 Jahren	nach tatsächl. A	0	0,00 €
Aschen in Grabfeldern	200,00 €	20	4.000,00 €
Aschen in Urnennischen	140,00 €	2	280,00 €
Tieferlegung	59,50 €	7	416,50 €
Gesamt			16.336,50 €

2. Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle und der Kühlzelle

	Gebühr	durchschn. Anzahl der Beerdigungen	Aufkommen im Jahr
Aussegnungshalle	235,00 €	34	7.990,00 €

	Gebühr	durchschn. Benutzung d. Leichenzelle	Aufkommen im Jahr
Leichenzelle	20,00 €	76,00	1.520,00 €

3. Grabnutzungsgebühren (bei 50 % Kostendeckung)

Tabelle 6 b

Grabart	Gebühr	Nutzungsrechte pro Jahr		Aufkommen im Jahr
Reihengräber				
Reihengrab	920,00 €	1		920,00 €
Urnenreihengrab	550,00 €	3		1.650,00 €
Urnenreihennische	470,00 €			0,00 €
Wahlgräber				
Etagengrab	1.370,00 €	2		2.740,00 €
Familiengrab	2.750,00 €	1		2.750,00 €
Urnen Doppelgrab	920,00 €	7		6.440,00 €
Urnen Doppelnische in einer Stele	840,00 €			0,00 €
Verlänger. von Nutzungsrecht.				
Etagengrab	55,00 €	1	5	275,00 €
Familiengrab	110,00 €	8	11	9.680,00 €
Urnen Doppelgrab	45,00 €	3	6	810,00 €
Urnen Doppelnische in einer Stele	42,00 €		1	0,00 €
Grab Stephanie	250,00 €		6	0,00 €
Grab Stigler, Glattfelder, Friedman	160,00 €		15	0,00 €
Gesamt		26		25.265,00 €

4. Summen / erwartetes Gebührenaufkommen

Bestattungsgebühren	16.336,50 €
Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle	7.990,00
Gebühren für die Benutzung der Kühlzelle	1.520,00
Grabnutzungsgebühren	25.265,00
Erwartetes Gebührenaufkommen	51.111,50 €
Kosten laut Haushalt 2022	106.900,00 €
Kostendeckungsgrad	47,81%

Kalkulation der Grabpflege für Baumbestattungen

Tabelle 7

I. Pflegeaufwand

	Einsätze	Zeitanteil Min	Zeit gesamt Min	ND Jahre	Zeit p.A. Min
Erstmaliges Anlegen auffüllen, einebenen,	1	180	180	20	9,00
jährliche Pflege mähen und Vegetationszeit April - Oktober	20	5	100	1	100,00
Laub rechen, aufnehmen u Im Oktober bei Rasenpflege enthalten					
Düngen und Pflanzenschutz 2 Einsätze im Jahr	3	2	6	1	6,00
Summe	24	187	286		115,00
Stundensatz Bauhof					39,99 €
jährliche Aufwand Abreitszeit Bauhof					76,65 €

II. Materialaufwand

Pauschalbetrag Material / Erde Erstmaliges Anlegen	10,00 €	20	0,50 €
Pauschalbetrag Dünger und Pflanzenschutz Weitere Pflege	25,00 €	20	1,25 €
Sonstige Kosten 10 % aus jährlichem Aufwand Bauhof	7,66 €	1	7,66 €
jährlicher Aufwand Nebenkosten			9,41 €
Jährlicher Gesamtaufwand			86,06 €

II. Gesamtkosten bei Grabpflege von 20 Jahren = Gebührenobergrenze	1.721,25 €
---------------------------------------------------------------------------	-------------------

III. Verwaltungsvorschlag für die Grabpflegegebühr	1.720,00 €
-----------------------------------------------------------	-------------------

Anmerkungen: Eine Anpassung des Bauhofstundensatzes auf Grund Lohnerhöhungen und Preissteigerungen wurde nicht mit einbezogen, da die Grabpflegegebühren per Vorkasse erhoben werden und die Gemeinde dadurch einen Zinsvorteil erlangt.

Ggf. zzgl. UST

n
ie

Vergleich der Gebühren für die verschiedenen Grabarten

Reihengräber	Reihengrab		Urnenreihengrab		Urnenereihennische	
Gebührenart	Gebühr bisher	Gebühr neu	Gebühr bisher	Gebühr neu	Gebühr bisher	Gebühr neu
Bestattungsgebühr*	650,00 €	970,00 €	150,00 €	200,00 €	150,00 €	140,00 €
Grabnutzungsgebühr	290,00 €	920,00 €	175,00 €	550,00 €	150,00 €	550,00 €
Benutzung Friedhofshalle	300,00 €	235,00 €	300,00 €	235,00 €	300,00 €	235,00 €
Kühlzelle (4 Tage)	60,00 €	80,00 €				
Summe	1.300,00 €	2.205,00 €	625,00 €	985,00 €	600,00 €	925,00 €

Wahlgräber	(Etagengrab)		Familiengrab		Urnen Doppelgrab		Urnen Doppelnische	
Gebührenart	Gebühr bisher	Gebühr neu	Gebühr bisher	Gebühr neu	Gebühr bisher	Gebühr neu	Gebühr bisher	Gebühr neu
Bestattungsgebühr*	685,00 €	1.029,50 €	685,00 €	1.029,50 €	150,00 €	200,00 €	150,00 €	200,00 €
Grabnutzungsgebühr	530,00 €	1.370,00 €	1.060,00 €	2.750,00 €	290,00 €	920,00 €	270,00 €	840,00 €
Benutzung Friedhofshalle	300,00 €	235,00 €	300,00 €	235,00 €	300,00 €	235,00 €	300,00 €	235,00 €
Kühlzelle (4 Tage)	60,00 €	80,00 €	60,00 €	80,00 €				
Summe	1.575,00 €	2.714,50 €	2.105,00 €	4.094,50 €	740,00 €	1.355,00 €	570,00 €	1.275,00 €

* Die Bestattungsgebühr bei Etagen- und Familiengrab mit Tieferlegung

Friedhofsgebühren für die verschiedenen Grabarten

Reihengräber	Reihengrab 25 Jahre	Urnenreihengrab 20 Jahre		
Gebührenart	Gebühr	Gebühr		
Bestattungsgebühr	970,00 €	200,00 €		
Grabgebühr	920,00 €	550,00 €		
Benutzung Friedhofshalle	235,00 €	235,00 €		
Kühlzelle (4 Tage)	80,00 €	80,00 €		
Summe	2.205,00 €	1.065,00 €		
Wahlgräber	Etagengrab 25 Jahre	Familiengrab 25 Jahre	Urnen-doppel- grab 20 Jahre	Urnenreihen- nische 20 Jahre
Gebührenart	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr
Bestattungsgebühr*	1.029,50 €	1.029,50 €	200,00 €	140,00 €
Grabgebühr	1.370,00 €	2.750,00 €	920,00 €	840,00 €
Benutzung Friedhofshalle	235,00 €	235,00 €	235,00 €	235,00 €
Kühlzelle (4 Tage)	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €
Summe	2.714,50 €	4.094,50 €	1.435,00 €	1.295,00 €

* Die Bestattungsgebühr bei Etagen- und Familiengrab mit Tieferlegung